



Chronik

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 19. Wahlperiode

Dezember 2021

Inhalt

1.	Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit	3
2.	Thematische Schwerpunkte	4
2.1.	Vorbemerkungen	4
2.2.	Klimaschutzpolitik	4
2.2.1.	Klimaschutzgesetz.....	4
2.2.2.	Erste Änderung Klimaschutzgesetz.....	5
2.2.3.	Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels.....	5
2.2.4.	Brennstoffemissionshandelsgesetz.....	6
2.2.5.	Erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes.....	7
2.2.6.	Carbon-Leakage-Verordnung	8
2.2.7.	Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote	9
2.3.	Kerntechnik.....	14
2.3.1.	Siebzehnte Änderung des Atomgesetzes.....	14
2.3.2.	Ausstieg aus der Kernenergie.....	15
2.3.3.	Endlagersuche	20
2.4.	Strahlenschutz	24
2.5.	Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Anpassung an den Klimawandel ...	26
2.6.	Ressourcenschutz, Kreislaufwirtschaft	27
2.7.	Immissionsschutz, Anlagensicherheit und Verkehr	39

2.7.1.	Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union	39
2.7.2.	Feinstaub	45
2.8.	Umwelt und Gesundheit, Chemikaliensicherheit	48
2.9.	Naturschutz	51
2.9.1.	Beschränkung des marinen Geo-Engineerings	51
2.9.2	Erleichterter Abschluss von Wölfen, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	52
2.9.3.	Insektenschutz	53
2.10.	Grundsatzfragen des Umweltschutzes und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	57
3.	Unterrichtungen der Bundesregierung	59
4.	Öffentliche Fachgespräche und öffentlich beratene Tagesordnungspunkte	61
5.	Mündliche Berichte der Bundesumweltministerin Svenja Schulze und Gespräche mit nachgeordneten Behörden und anderen Institutionen	63
5.1	Mündliche Berichte der Bundesumweltministerin Svenja Schulze...	63
5.2	Gespräche mit nachgeordneten Behörden und anderen Institutionen	64
6.	Internationale Kontakte	65
6.1.	Delegationsreisen	65
6.2.	Gespräche mit ausländischen Delegationen	66

1. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

In der 19. Wahlperiode trat der Ausschuss noch als Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit am 31. Januar 2018 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Mit der 10. Sitzung am 6. Juni 2018 wurde er in Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit umbenannt. Der Baubereich war mit der Bildung der Bundesregierung im März 2018 in das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingegliedert worden. Der Deutsche Bundestag setzte nachfolgend einen eigenen Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen ein.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit wurde mit 39 Mitgliedern eingesetzt, davon gehörten 14 der Fraktion der CDU/CSU, 8 der Fraktion der SPD, 5 der Fraktion der AfD, 4 der Fraktion DIE LINKE., 4 der Fraktion der FDP und 4 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Beratendes Mitglied war der fraktionslose Abgeordnete Marco Bülow.

Der Ausschuss wählte die Abgeordnete Sylvia Kotting-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Vorsitzenden und den Abgeordneten Michael Thews (SPD) zu ihrem Stellvertreter. Als Obleute benannten die Fraktionen die Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber (CDU/CSU), Carsten Träger (SPD), Karsten Hilse (AfD), Dr. Lukas Köhler (FDP), Ralph Lenkert (DIE LINKE.) und Steffi Lemke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Insgesamt absolvierte der Ausschuss in der 19. Wahlperiode 123 Sitzungen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden eine Sitzung rein digital und 56 Sitzungen in hybrider Form durchgeführt. Von den 48 öffentlichen Sitzungen (davon 27 hybrid) waren 31 öffentliche Anhörungen (davon 20 in hybrider Form) und 17 öffentliche Expertengespräche (davon 7 in hybrider Form). Dem Ausschuss wurden insgesamt 940 Vorlagen überwiesen, davon federführend 280 Vorlagen (Gesetzentwürfe, Verordnungen, Fraktionsanträge und EU-Vorlagen). Im Ergebnis leitete der Ausschuss dem Plenum 114 Beschlussempfehlungen und Berichte zu.

2. Thematische Schwerpunkte

2.1. Vorbemerkungen

Die thematischen Schwerpunkte der Beschlussempfehlungen und öffentlichen Sitzungen des Ausschusses werden im Folgenden anhand von inhaltlich besonders relevanten Rechtsvorlagen kurz skizziert und die jeweils federführend überwiesenen und abschließend beratenen Vorlagen aufgelistet. Die Gliederung orientiert sich an dem Organigramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

2.2. Klimaschutzpolitik

2.2.1. Klimaschutzgesetz

Großes öffentliches Interesse erregte das Klimaschutzgesetz, welches federführend im Umweltausschuss beraten wurde. Monatelange Verhandlungen der Regierungskoalition gingen dem Gesetz zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. [19/14948](#), [19/15079](#), [19/14337](#), siehe auch [DIP](#)) voraus, welches schließlich am 13. November 2019 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen in der Ausschussfassung angenommen wurde (Drs. [19/15128](#), [19/15239](#)). Vor der abschließenden Beratung im Ausschuss hatte es am 6. November 2019 eine [öffentliche Anhörung](#) gegeben.

Mit dem Gesetzentwurf wurden die Klimaschutzziele erstmals gesetzlich normiert und die Sektorziele des Klimaschutzplans 2050 in jährliche Emissionsbudgets für die Sektoren Energie, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft übertragen. Der angenommene Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und SPD sah zudem vor, dass die Zustimmung des Bundestages bei der Sektoraufteilung der Jahresemissionsmengen nötig ist. Zudem wurde vorgesehen, dass der Bundestag und die Bundesregierung den im Gesetz geplanten Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen können.

Anträge der AfD (Drs. [19/14069](#), der FDP (Drs. [19/14344](#)) und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/11153](#); [19/13538](#)) fanden keine Mehrheit (siehe oben Drs. 19/15128, 19/15239).

(Plenum: 15. November 2019)

2.2.2. Erste Änderung Klimaschutzgesetz

Eine erste Änderung des Klimaschutzgesetzes wurde am 22. Juni 2021 notwendig (Drs. [19/30230](#), siehe auch [DIP](#)). Damit reagierte die Regierungskoalition auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20). Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 Satz 3 Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 in Verbindung mit Anlage 2 mit den Grundrechten unvereinbar sei, soweit eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Regelung über die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 fehle. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, spätestens bis zum 31. Dezember 2022 die Fortschreibung der Minderungsziele für Zeiträume ab dem Jahr 2031 zu regeln. Zudem berücksichtigte der Gesetzentwurf auch den Umstand, dass die Europäische Kommission für Mitte Juli ein eigenes Gesetzespaket zum Klimaschutz angekündigt hatte.

Die [öffentliche Anhörung](#) erfolgte am 21. Juni 2021.

Der Gesetzentwurf wurde in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (Drs. [19/30949](#)).

(Plenum: 24. Juni 2021)

2.2.3. Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels

Am 7. November 2018 befasste sich der Unterausschuss mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Europäischen Emissionshandels (Drs. [19/4727](#), siehe auch [DIP](#)).

Mit dieser Novelle des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wurde die geänderte EU-Emissionshandelsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Das Europäische Parlament und der Rat hatten sich im November 2017 auf eine gemeinsame Reform des EU-Emissionshandelssystems als zentrales Instrument der europäischen und nationalen Klimaschutzpolitik geeinigt. Bei der Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie wurde das EU-Emissionshandelssystem für die Handelsperiode 2021 bis 2030 fortentwickelt. Die wesentlichen Strukturelemente dieses Systems wurden jedoch beibehalten.

Der Gesetzentwurf wurde in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen (Drs. [19/5563](#)).

(Plenum: 8. November 2018)

2.2.4. Brennstoffemissionshandelsgesetz

Ebenfalls ganz im Zeichen des Klimaschutzes stand die Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen. Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nahm am 13. November 2019 mit den Stimmen der CDU/CSU und der SPD gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. [19/14949](#), siehe auch [DIP](#)) in der Ausschussfassung an ([19/15127](#)).

Mit dem Gesetzentwurf wurde ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt. Der Emissionshandel soll zu einer absoluten Mengenbegrenzung der Emissionen führen. Durch die Pflicht, Zertifikate für die Nutzung der Umweltressource Luft und Atmosphäre zu erwerben, wurde ein Preis auf CO₂ eingeführt. Dieser Preis sollte zunächst ab dem Jahr 2021 mit zehn Euro pro Tonne starten und bis 2025 stufenweise auf 35 Euro pro Tonne steigen. Ab 2026 sollten zudem die Verschmutzungsrechte ersteigert werden können. Der Mindestpreis

sollte dann 35 Euro und der Höchstpreis 60 Euro betragen. Dieses neu eingeführte nationale Emissionshandelssystem erfasst die Emissionen insbesondere aus der Verbrennung von Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin und Diesel.

Ein Änderungsantrag und ein Entschließungsantrag von CDU/CSU und SPD wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der FDP angenommen (Drs. [19/15127](#)). Die LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehnten beide Anträge ab, die AfD enthielt sich. Mit dem Änderungsantrag sollen biogene Brennstoffemissionen bei entsprechendem Nachhaltigkeitsnachweis mit dem Emissionsfaktor Null belegt werden können. Die Erweiterung diene dazu, Doppelerfassungen zu vermeiden, etwa wenn Brennstoffe erneut in Verkehr gebracht werden. Zudem wurde nun eine Beteiligung des Bundestags beim Erlass der Rechtsverordnung vorgesehen. Ein Antrag der FDP (Drs. [19/14782](#)) zu einem CO₂-Limit wurde mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt.

Die [öffentliche Anhörung](#) erfolgte am 6. November 2019.

(Plenum: 15. November 2019)

2.2.5. Erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes

Eine erste Verschärfung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes erfolgte am 7. Oktober 2020 (Drs. [19/19929](#), siehe auch [DIP](#)). Diese Änderung sah eine Erhöhung des Preiseinstiegs für die Tonne CO₂ in den Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 von nunmehr 25 Euro vor. Dieser Preis soll dann bis 2025 auf 55 Euro steigen. In der Ursprungsfassung aus dem Jahr 2019 war ein anfänglicher Preis von lediglich zehn Euro vorgesehen. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens mit dem Bundesrat wegen steuergesetzlicher Regelungen zur Umsetzung des Klimapakets hatten sich Bundestag und Bundesrat auf die Erhöhung der Zertifikatspreise verständigt, die nun mit dieser ersten Änderung umgesetzt wurde. Diese erste Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes wurde mit den Stimmen der Koalition und von BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, FDP und DIE LINKE. angenommen (Drs. [19/23184](#), siehe auch [DIP](#)).

Teil der Gesetzesänderung waren zudem Maßnahmen zur Vermeidung von *Carbon Leakage*. Darunter versteht man die Auslagerung von Kohlenstoffdioxidemissionen aus dem EU-Emissionshandelssystem.

Der Gesetzesänderung vorausgegangen war eine [öffentliche Anhörung](#), welche am 16. September 2020 stattfand.

(Plenum: 8. Oktober 2020)

2.2.6. Carbon-Leakage-Verordnung

Im engen Zusammenhang mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz stand die sogenannte Carbon-Leakage-Verordnung, die der Ausschuss am 22. Juni 2021 beriet (Drs. [19/28163](#), [19/28605](#) siehe auch [DIP](#)).

Durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz wurde der rechtliche Rahmen für die CO₂-Bepreisung und ein nationales Emissionshandelssystem in den Sektoren Wärme und Verkehr geschaffen. Diese CO₂-Bepreisung belastet Wirtschaftsbereiche, die in hohem Maß fossile Brennstoffe einsetzen. Damit diese Branchen nicht wegen CO₂-preisbedingter Wettbewerbsnachteile ins Ausland abwandern, wo kein solcher Preis erhoben wird, sollen sie durch die Carbon-Leakage-Verordnung entlastet werden. Grundlage für die Beurteilung der Verlagerungsrisiken ist die Sektorenliste des EU-Emissionshandels.

Der Ausschuss stimmte der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu (Drs. [19/30955](#), siehe [DIP](#)).

Zu diesem Thema führte der Ausschuss am 3. Mai 2021 eine [öffentliche Anhörung](#) durch.

(Plenum: 24. Juni 2021)

2.2.7. Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Am 19. Mai 2021 beriet der Ausschuss den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote (Drs. [19/27435](#), [19/28183](#), siehe auch [DIP](#)). Der Gesetzentwurf diente der Umsetzung der Vorgaben der Artikel 25 bis 28 der neugefassten EU-Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor. Um die Vorgaben der Richtlinie umzusetzen und den Anteil an erneuerbaren Energien im Verkehr bis 2030 zu erhöhen, wurde die Treibhausgasminderungs-Quote bis zum Jahr 2026 auf 10 Prozent und anschließend bis zum Jahr 2030 auf 22 Prozent erhöht.

Dadurch soll der Anteil erneuerbarer Energie am Endenergieverbrauch des Verkehrssektors im Jahr 2030 signifikant über die EU-Mindestvorgaben hinaus erhöht werden, wodurch nachhaltige Optionen für den Verkehr gefördert werden, die zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind.

Die Anforderung, weitergehende Treibhausgasminderungen im Verkehrssektor durch eine ambitionierte Ausgestaltung der Treibhausgasminderungs-Quote zu erzielen, ergab sich auch aus Artikel 3 Absatz 1 der Lastenteilungsentscheidung (Nr. 406/2009/EG – Effort Sharing Decision, ESD) und nach Artikel 4 Absatz 1 der EU-Klimaschutzverordnung (EU) 2018/842 (Effort Sharing Regulation, ESR). Aufgrund stagnierender bzw. steigender Treibhausgasemissionen aus dem Verkehrssektor bestand ein dringender Bedarf an mehr Klimaschutz im Verkehrsbereich. Dies galt umso mehr mit Blick auf die deutlich schärferen Klimaziele für 2030 sowie die weitere Anhebung des 2030-Ziels auf 55 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990. Diese erforderte auch einen zusätzlichen Beitrag des Verkehrssektors.

Der Ausschuss nahm den Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an (Drs. [19/30955](#), siehe [DIP](#)).

Der Beschlussfassung im Ausschuss war eine [öffentliche Anhörung](#) am 21. April 2021 vorausgegangen.

(Plenum: 20. Mai 2021)

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- Zulassung von paraffinischen Kraftstoffen wie dem C.A.R.E.-Diesel in Reinform – Technologieoffenheit gewährleisten
Drs. [19/22428](#), [19/23184](#), siehe auch [DIP](#)
- Echten Umweltschutz betreiben – Aufgabe aller Klimaschutz- und Energieziele, für eine faktenbasierte Klima- und Energiepolitik
Drs. [19/14069](#), [19/15255](#), siehe auch [DIP](#)
- Erstellung einer Studie über die 5G-Technologie und deren Auswirkungen
Drs. [19/25308](#), [19/31085](#), siehe auch [DIP](#)
- Green Deal zum Wohle der deutschen Wirtschaft beenden
Drs. [19/29769](#), [19/31082](#), siehe auch [DIP](#)
- Für den schnellen und echten Ausstieg aus der Pariser Klimaübereinkunft vom Dezember 2015
Drs. [19/22450](#), [19/23256](#), siehe auch [DIP](#)
- Statt Klimaschutz Wohlstand und Umweltschutz ermöglichen – Engagement für den Green Deal der Europäischen Union und für damit verbundene Kampagnen beenden
Drs. [19/22458](#), [19/23256](#), siehe auch [DIP](#)
- Unsinnige Zahlungen für Klimaschutzmaßnahmen im Ausland gerade in der COVID-19-Wirtschaftskrise streichen
Drs. [19/22469](#), [19/23256](#), siehe auch [DIP](#)
- Wohlstand und Natur dauerhaft bewahren und ausbauen – Kostengünstige Energie als Grundpfeiler für fortwährendes Wachstum und nachhaltigen Umweltschutz
Drs. [19/22449](#), [19/23887](#), siehe auch [DIP](#)

-
- Wirtschaft entlasten – Treibhausgas-Emissionshandel gerade in der COVID-19-Wirtschaftskrise abschaffen
Drs. [19/20075](#), [19/22606](#), siehe auch [DIP](#)
 - Aufgabe der Energie- und Klimaschutz-Zwischenziele 2030 des Energiekonzeptes 2010 – Für eine faktenbasierte Klima- und Energiepolitik
Drs. [19/2998](#), [19/6133](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion FDP

- Klimaschutz mit Vernunft – Durch Marktanreize zur Klimaneutralität
Drs. [19/14344](#), [19/15128](#), [19/15230](#), siehe auch [DIP](#)
- Transatlantische Klimaschutzkooperation als Startschuss für ein globales Emissionshandelssystem
Drs. [19/28686](#), [19/30949](#), siehe auch [DIP](#)
- Klimaschutz braucht ein CO₂-Limit – Klimaziele durch die Ausweitung des EU-Emissionshandels in Deutschland garantiert erreichen
Drs. [19/14782](#), [19/15127](#), siehe auch [DIP](#)
- Keine Bilanzfälschung beim Klimaschutz im Verkehr – Erneuerbare-Energien-Richtlinie RED II technologieneutral umsetzen
Drs. [19/28437](#), [19/29850](#), siehe auch [DIP](#)
- Synthetische Kraftstoffe als integraler Bestandteil einer ökologischen Kraftstoffstrategie
Drs. [19/27180](#), [19/30681](#), siehe auch [DIP](#)
- Mehr Tempo für die Nachhaltigkeit – Mit Fortschritt und Innovation in die Zukunft
Drs. [19/22493](#), [19/30496](#), siehe auch [DIP](#)
- Wälder schützen – Rodungen für die Windkraft stoppen
Drs. [19/2802](#), [19/16146](#), siehe auch [DIP](#)
- Ausweitung des EU-Emissionshandels statt CO₂-Steuer und staatlich organisiertem Kohleausstieg – Klimaziele effektiv, verfassungskonform und europakompatibel erreichen
Drs. [19/16487](#), [19/17726](#), siehe auch [DIP](#)
- Ökologie digital gestalten
Drs. [19/17097](#), [19/18581](#), siehe auch [DIP](#)

-
- 55+5 – Ein ambitioniertes EU-Klimaziel mit Negativemissionstechnologien ermöglichen
Drs. [19/25295](#), [19/25908](#), siehe auch [DIP](#)
 - Anpassung an den Klimawandel – Potentiale der Digitalisierung, Gentechnik und sozialen Marktwirtschaft nutzen
Drs. [19/24631](#), [19/26707](#), siehe auch [DIP](#)
 - Smart Germany – CO₂ an die digitale Kette legen
Drs. [19/14039](#), [19/29837](#), siehe auch [DIP](#)
 - Mit Innovationen zu nachhaltigen Lebensgrundlagen
Drs. [19/22484](#), [19/30473](#), siehe auch [DIP](#)
 - Nachhaltiges Wachstum – Der Weg aus der Rezession in eine klimaneutrale Zukunft
Drs. [19/19510](#), [19/22604](#), siehe auch [DIP](#)
 - Die 24. UN-Klimakonferenz für Weiterentwicklung marktbasierter Klimaschutzmechanismen nutzen
Drs. [19/6053](#), [19/7272](#), siehe auch [DIP](#)
 - Klimaziele verantwortungsbewusst erreichen
Drs. [19/821](#), [19/10031](#), siehe auch [DIP](#)
 - Marktwirtschaftlicher und effizienter Klimaschutz – Mit weniger Geld mehr Klima schützen
Drs. [19/6286](#), [19/11178](#), siehe auch [DIP](#)
 - Weltweit mehr Wald für den Klimaschutz
Drs. [19/9226](#), [19/11305](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion DIE LINKE.

- Deutschlands Klimagas-Budget als gerechten Beitrag zum Pariser Klimaschutzabkommen transparent machen
Drs. [19/15775](#), [19/20665](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Klimabilanz in Gesetzesfolgenabschätzung aufnehmen und CO₂-Bremse einführen
Drs. [19/11153](#), [19/15128](#), [19/15230](#), siehe auch [DIP](#)

-
- Handeln jetzt – Auf dem Weg zum klimaneutralen Deutschland
Drs. [19/13538](#), [19/15128](#), [19/15230](#), siehe auch [DIP](#)
 - US-Präsident Joe Bidens Klimagipfel als Chance ergreifen – Klimapartnerschaften als Kern einer strategischen Klimaaußenpolitik
Drs. [19/28785](#), [19/30949](#), siehe auch [DIP](#)
 - Klimaschutz ist jetzt
Drs. [19/29294](#), [19/30949](#), siehe auch [DIP](#)
 - Wirksame Anreize nutzen, um die Wirtschaft auf dem Weg in die Klimaneutralität zu unterstützen – Die Carbon-Leakage-Verordnung im Rahmen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes gerecht und planungssicher ausgestalten
Drs. [19/29295](#), [19/30955](#), siehe auch [DIP](#)
 - Wirksames Klimaschutzgesetz vorlegen – Maßnahmen und Regelungen für alle Sektoren
Drs. [19/6103](#), [19/7273](#), siehe auch [DIP](#)
 - Dürre bekämpfen, Land und Städte widerstandsfähig aufstellen, in Klimaschutz investieren
Drs. [19/18961](#), [19/30682](#), siehe auch [DIP](#)
 - Vorsorgeprinzip als Innovationsmotor
Drs. [19/9270](#), [19/15974](#), siehe auch [DIP](#)
 - Strukturen zur Umsetzung der Agenda 2030 auf allen Ebenen verankern
Drs. [19/22498](#), [19/30932](#), siehe auch [DIP](#)
 - Personelle Umsetzungsstrategie des Klimaschutzprogramms 2030 der Bundesregierung
Drs. [19/26218](#), [19/26708](#), siehe auch [DIP](#)
 - Klimakonferenz in Bonn – Schneller Ausstieg aus der Kohle ist jetzt nötig
Drs. [19/83](#), [19/856](#), siehe auch [DIP](#)
 - Klimaschutzzusagen einhalten – An Zielen für 2020 festhalten
Drs. [19/449](#), [19/856](#), siehe auch [DIP](#)
 - Die Europäische Union zur Klimaschutz-Union machen
Drs. [19/9953](#), [19/11188](#), siehe auch [DIP](#)

-
- Die Agenda 2030 als Maßstab des Regierungshandelns ernst nehmen und die Transformation unserer Welt entschlossen vorantreiben
Drs. [19/11149](#), [19/13583](#), siehe auch [DIP](#)

2.3. Kerntechnik

2.3.1. Siebzehnte Änderung des Atomgesetzes

Auch in der 19. Wahlperiode bildeten Änderungen des Atomgesetzes (AtG) sowie die Suche nach einem Endlager für hochradioaktive Abfälle Schwerpunkte in der Arbeit des Ausschusses.

Der Entwurf der Siebzehnten Änderung des AtG (Drs. [19/27659](#), siehe [DIP](#)), zu der der Ausschuss in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 für eine [öffentliche Anhörung](#) juristische Experten hinzuzog, betraf auf dem Gebiet der Sicherung kerntechnischer Anlagen und Tätigkeiten die Konkretisierung des Tatbestands des Schutzes gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD). Mit diesem Begriff sind in erster Linie Terrorangriffe gemeint. Mit dem Gesetzentwurf sollten die in jahrzehntelanger Praxis entwickelten und bewährten Grundlagen des erforderlichen Schutzes gegen SEWD auf Gesetzesebene konkretisiert und klargestellt werden. Durch die gesetzliche Verankerung des atomrechtlichen Funktionsvorbehalts der Exekutive im AtG wurde die Zielsetzung erreicht, eine abschließende gerichtliche Bewertung, trotz eingeschränkter Aktenvorlage, möglich zu machen. Zudem werden durch eine solche Regelung verfassungsrechtliche Risiken vermieden. Weitere Regelungen umfassten insbesondere eine Klarstellung der Verantwortlichkeit für die Gewährleistung des erforderlichen Schutzes, eine Klarstellung der behördlichen Verantwortlichkeiten bei der Festlegung der zu unterstellenden Einwirkungen und der hiergegen zu ergreifenden Maßnahmen des Genehmigungsinhabers sowie Grundsätze für die Festlegung der Maßnahmen des Genehmigungsinhabers. Zur abschließenden Bewertung berücksichtigte der Ausschuss auch die gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und empfahl dem

Plenum in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/30488](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2021)

2.3.2. Ausstieg aus der Kernenergie

Auch musste die Frage des angemessenen finanziellen Ausgleichs für die Betreiber von Atomkraftwerken für den vorgezogenen Atomausstieg geregelt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 6. Dezember 2016 das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des AtG mit dem Ziel des beschleunigten Atomausstiegs verfassungsrechtlich beanstandet hatte. Mit dem Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des AtG der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sollten diesen Beanstandungen Rechnung getragen sowie Anspruchsgrundlagen und das Verwaltungsverfahren für einen angemessenen finanziellen Ausgleich eingeführt werden (Drs. [19/2508](#), siehe [DIP](#)).

Dies betraf zum einen den angemessenen finanziellen Ausgleich für Investitionen, die zwischen dem 28. Oktober 2010 und dem 16. März 2011 im berechtigten Vertrauen auf die durch das Elfte Gesetz zur Änderung des AtG zusätzlich gewährten Elektrizitätsmengen in den Kernkraftwerken vorgenommen worden waren, dann jedoch durch den durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des AtG angeordneten Entzug der zusätzlichen Elektrizitätsmengen entwertet wurden.

Zum anderen wurde vorgesehen, dass die Genehmigungsinhaber der Kernkraftwerke Brunsbüttel, Krümmel und Mülheim-Kärlich mit Ablauf des 31. Dezember 2022 einen angemessenen finanziellen Ausgleich in dem jeweils vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen Rahmen verlangen können, soweit die diesen Kernkraftwerken durch das Beendigungsgesetz von 2002 zugewiesenen Elektrizitätsmengen nicht mehr auf Grund der fortgeltenden gesetzlichen Regelungen rechtsgeschäft-

lich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden und auch trotz ernsthaften Bemühens nicht auf ein anderes Kernkraftwerk übertragen werden konnten. Der Ausschuss führte hierzu in seiner 12. Sitzung am 13. Juni 2018 eine [öffentliche Anhörung](#) durch und empfahl in seiner 14. Sitzung am 27. Juni 2018 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD in geänderter Fassung anzunehmen (Drs. [19/3029](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 28. Juni 2018)

Auch gegen das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des AtG wurde von Seiten der Energieversorgungsunternehmen Verfassungsbeschwerde erhoben. Hierzu wurde zur Problem- und Zielstellung im Entwurf des 18. Gesetzes zur Änderung des AtG ausgeführt (Drs. [19/28682](#), siehe [DIP](#)):

Mit Beschluss vom 29. September 2020 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Gesetzgeber auch für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2018 weder durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des AtG noch durch ein anderes Gesetz eine Neuregelung in Kraft gesetzt habe, die eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum AtG zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt oder einen angemessenen Ausgleich für nicht mehr verstrombare Teile dieser Elektrizitätsmengen gewährt.

Der Gesetzgeber blieb demzufolge zur Neuregelung verpflichtet, um die bereits mit dem Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten verfassungsrechtlichen Beanstandungen zu beseitigen. Das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des AtG sei als solches bereits nicht in Kraft getreten. Selbst ein unverändertes Inkrafttreten des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des AtG reiche nicht aus, um den durch das Urteil vom 6. Dezember 2016 festgestellten Verfassungsverstoß zu beenden. So ergebe sich ohne vollständige Prüfung des nicht in Kraft getretenen Sechzehnten Gesetzes zur

Änderung des AtG unter anderem, dass die Bestimmungen des einzufügenden § 7f Absatz 1 nicht dafür sorgten, dass der mit der gesetzlichen Festlegung fester Abschalttermine der Kernkraftwerke verbundene Eigentumseingriff des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des AtG nunmehr die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Hinsichtlich der quantitativen Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf zwei Drittel der Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Brunsbüttel und die Hälfte der Elektrizitätsmengen des Kernkraftwerks Krümmel – entsprechend dem Beteiligungsanteil Vattenfalls an den Betreibergesellschaften dieser Kernkraftwerke – lasse sich die Gefahr einer verfassungswidrigen Anspruchskürzung nicht von vornherein von der Hand weisen. Es könne dazu kommen, dass Vattenfall in der Summe nicht das verfassungsrechtlich gebotene Äquivalent einer im Wesentlichen vollständigen Verstromung der ihr rechnerisch für die Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel im Jahr 2002 zugewiesenen Reststrommengen erhalte. Darüber hinaus könne je nach konkreter Ausgestaltung die dem E.ON-Konzern angehörende PreussenElektra – als andere Anteilseignerin der Betreibergesellschaften beider Kernkraftwerke – genauso belastet sein wie Vattenfall. Zum Vorteil des Staatshaushalts könnten verbleibende Elektrizitätsmengen finanziell unausgeglichen bleiben.

Daneben erhoben Energieversorgungsunternehmen in Ansehung der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und in Ansehung des Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des AtG weitere Klagen vor den Fachgerichten. Darüber hinaus war wegen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des AtG ein Schiedsgerichtsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten aufgrund des Vertrages über die Energiecharta anhängig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 29. September 2020 auf die sehr abweichenden Auffassungen der Beteiligten hingewiesen, wie die im Einzelnen hochkomplexen Fragen gelöst werden sollen, die aus den gemeinsamen gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen zweier Konzerne (E.ON und Vattenfall) an den Betreibergesellschaften der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel resultierten, von denen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 jedoch nur ein Konzern ausgleichsberechtigt war. Es war unklar, wie eine Neuregelung des Gesetzgebers in Anbetracht dieser komplexen Sach- und Rechtslage verfassungsgemäß auszugestalten wäre.

Es war davon auszugehen, dass eine Neuregelung durch den Gesetzgeber, die nicht im Einvernehmen mit den Energieversorgungsunternehmen getroffen wird, Gegenstand weiterer gerichtlicher Auseinandersetzungen würde. Auf absehbare Zeit bestünde somit keine Gewissheit, ob die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des AtG ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen verfassungsgemäß behoben wären. Auch mit Blick auf die beeinträchtigten Grundrechtspositionen der Betroffenen war es jedoch geboten, nicht erst eine endgültige Klärung der zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen auf dem Rechtsweg über den Verlauf mehrerer weiterer Jahre abzuwarten.

Ziel des Gesetzentwurfs war es daher, die sich aus dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des AtG ergebenden Beeinträchtigungen von verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen für die betroffenen Energieversorgungsunternehmen im Einklang mit der Verfassung zu beheben und alle hiermit verbundenen zwischen den Beteiligten strittigen Rechtsfragen in gegenseitigem Einvernehmen abschließend so zu regeln, dass im Zusammenhang mit dem beschleunigten Atomausstieg zwischen

den Beteiligten endgültig Rechtsfrieden herrscht. Zu diesem Zweck wurde verschiedenen Energieversorgungsunternehmen in unterschiedlichem Umfang ein konkreter finanzieller Ausgleich für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung und für gemäß Anlage 3 Spalte 2 unverwertbare Elektrizitätsmengen gewährt. Durch die Neuregelung wurden die im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 festgestellten Grundrechtsverstöße beseitigt. Da mit dem durch dieses Gesetz gewährten Ausgleich die Beschwer der Energieversorgungsunternehmen entfällt, verpflichten sie sich auf Grund eines mit der Bundesrepublik Deutschland abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages dazu, sämtliche nationalen und internationalen Streitigkeiten zu beenden, die mit Blick auf das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des AtG, die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016 und das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des AtG anhängig sind. Darüber hinaus verpflichten sie sich, ihre – auf Grundlage der vom Gesetzgeber mit dem (nicht in Kraft getretenen) Sechzehnten Gesetz zur Änderung des AtG beschlossenen Ausgleichsregelung für entwertete Investitionen in die Laufzeitverlängerung – eingereichten Anträge auf angemessenen Ausgleich zurückzunehmen. Des Weiteren verzichten die Energieversorgungsunternehmen vertraglich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gleich welcher Art und auf welcher Grundlage aufgrund von Sachverhalten, die den (zu beendenden) anhängigen Rechtstreitigkeiten zugrunde liegen, oder anderweitig mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des AtG, der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Dezember 2016, dem Sechzehnten Gesetz zur Änderung des AtG oder diesem Gesetzentwurf im Zusammenhang standen. Hiervon ausgenommen sind einzig Rechtsbehelfe, die allein der positiven Durchsetzung von Verpflichtungen und Rechten dienen, die Gegenstand dieses Gesetzesentwurfs oder des zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

Am 19. Mai 2021 billigte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, AfD und FDP den in dem Gesetzentwurf geregelten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den vier betroffenen Energiekonzernen und einer Ausgleichszahlung von insgesamt rund 2,4 Milliarden Euro. Die Fraktion DIE LINKE. votierte gegen den Gesetzentwurf, während sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Stimme enthielt. Zuvor war auch eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats eingeholt worden (Drs. [19/30045](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2021)

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. hatten ebenso einen Gesetzentwurf (Drs. [19/964](#), siehe [DIP](#)) beziehungsweise einen Antrag (Drs. [19/2520](#), siehe [DIP](#)) vorgelegt, mit dem die Beendigung der Urananreicherung und der Brennelementherstellung in Deutschland gefordert wurde. Die Vorlagen wurden in der 20. Sitzung des Ausschusses am 17. Oktober 2018 mit Sachverständigen im Rahmen einer [öffentlichen Anhörung](#) besprochen. Der Ausschuss beschloss in seiner 31. Sitzung am 20. Februar 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, sowohl den Gesetzentwurf als auch den Antrag abzulehnen (Drs. [19/8040](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 14. März 2019)

2.3.3. Endlagersuche

Ein besonderes Interesse brachte der Ausschuss wie in den vergangenen Wahlperioden zuvor der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle entgegen. So lud der Ausschuss in seiner letzten regulären Sitzung am 23. Juni 2021 Vertreterinnen und Vertreter des Nationalen Begleitgremiums (NBG) zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Endlagersuche für hochradioaktive Abfälle ein. Das NBG unterrichtete den Ausschuss im Rahmen eines Rückblicks und eines Ausblicks über seine Arbeit. Dieses Fachgespräch wurde für die [Öffentlichkeit im Internet](#) übertragen. Vgl. auch: Ein

neuer Weg hat sich bewährt, Unsere Begleitung des Standortauswahlverfahrens (Drs. [19/15850](#), siehe [DIP](#)).

Der Ausschuss hatte zuvor bereits in seiner 35. Sitzung am 13. März 2019 zu dem Thema „Stand und Probleme der Phase 1 in der Endlagersuche“ ein [öffentliches Fachgespräch](#) durchgeführt. Auch am 22. April 2020 fand in der 67. Sitzung ein [öffentliches Fachgespräch](#) zu der Frage „Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse II“ statt.

Zu dem Themenkomplex der Endlagerung gehörte auch die Verabschiedung der Verordnung des BMU über Sicherheitsanforderungen und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen für die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle (Drs. [19/19291](#), siehe [DIP](#)). § 26 Absatz 3 sowie § 27 Absatz 6 des Standortauswahlgesetzes (StandAG) enthalten Verordnungsermächtigungen zum Erlass von Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung hochradioaktiver Abfälle bzw. Anforderungen an die Durchführung von vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle. In den Verordnungsermächtigungen ist auch jeweils geregelt, dass die Verordnungen spätestens zum Zeitpunkt der Durchführung repräsentativer vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 StandAG vorliegen müssen. Diese Sicherheitsuntersuchungen finden im Anschluss an den Zwischenbericht des Vorhabenträgers, der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE), nach § 13 Absatz 2 Satz 3 StandAG statt, der seitens der BGE für das dritte Quartal 2020 angekündigt wurde. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfahl der Ausschuss am 9. Juni 2020, der Verordnung zuzustimmen, und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, einer Entschließung zuzustimmen (Drs. [19/22239](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2020)

Auch der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Anpassung der Kostenvorschriften im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. [19/22779](#), siehe [DIP](#)) betraf die aktuellen Regelungen zum Verfahren der Kostenbescheide nach dem StandAG und der Endlagervorausleistungsverordnung (EndlagerVIV), die viele historisch begründete Unterschiede aufwiesen. Diese führten in der Praxis sowohl bei der Kostenfestsetzung und der Kostenerhebung durch die Behörde als auch bei der Kostentragung durch die Empfänger der Bescheide zu unnötigem Mehraufwand. Um die bestehenden Kostenerhebungsverfahren zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu mindern, wurden die Kostenvorschriften des StandAG und der EndlagerVIV angeglichen. Hierbei wurden jeweils die Vorschriften des Gesetzes bzw. der Verordnung übernommen, die sich als praxistauglicher erwiesen hatten und zu einer höheren Einsparung von Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand führen werden. Der Ausschuss empfahl mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD in seiner Sitzung vom 28. Oktober 2020, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen (Drs. [19/23888](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 5. November 2020)

Letztendlich gehörte zu diesem Themenbereich auch der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des AtG, des StandAG, der EndlagerVIV und anderer Gesetze und Verordnungen (Drs. [19/13439](#), siehe [DIP](#)). Der Gesetzentwurf sah insbesondere Änderungen des Umweltauditgesetzes vor. Diese Änderungen dienten der Anpassung an geänderte internationale und europarechtliche Normen und Bestimmungen zum Energie- und EMAS-Umweltmanagement. Durch die Änderungen im AtG wurde angestrebt, die Kosten, Beiträge und Umlagen

für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erheben zu können sowie als Ablieferungsort für radioaktive Abfälle auch das Zentrale Bereitstellungslager festzulegen. Daneben wurde für die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVIV ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Zuletzt sollte durch die Namensänderung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) Klarheit im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung der an der Entsorgung beteiligten Akteure geschaffen werden. Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss in seiner 50. Sitzung am 6. November 2019 die Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/14874](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 13. November 2019)

Weitere Gesetzentwürfe

Fraktion AfD

- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes
Drs. [19/27773](#), siehe auch [DIP](#)

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- Atommüll-Endlager vermeiden – Hochradioaktive Reststoffe verwerten
Drs. [19/17127](#), siehe auch [DIP](#)
- Tschernobyl und Fukushima sachlich betrachten – Der Atomausstieg war ein Fehler und muss rückgängig gemacht werden
Drs. [19/23955](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion DIE LINKE.

- Fukushima mahnt – Atomausstieg beschleunigen
Drs. [19/8271](#), siehe auch [DIP](#)

-
- Stilllegung der Uranfabriken Gronau und Lingen – Exportverbot für Kernbrennstoffe
Drs. [19/2520](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Kein Sicherheitsrabatt – Abschaltung der belgischen Reaktoren Tihange 2 und Doel 3 weiterhin notwendig
Drs. [19/6107](#), siehe auch [DIP](#)
- Atomkraft und Klimaschutz
Drs. [19/18679](#), siehe auch [DIP](#)
- Tschernobyl mahnt – Atomausstieg konsequent umsetzen
Drs. [19/2113](#), siehe auch [DIP](#)
- Acht Jahre Fukushima – Atomausstieg in Europa voranbringen
Drs. [19/8284](#), siehe auch [DIP](#)
- Tschernobyl und Fukushima nicht vergessen – Der Atomausstieg braucht Konsequenz in Deutschland und Engagement weltweit
Drs. [19/18678](#), siehe auch [DIP](#)
- 10 Jahre nach dem GAU von Fukushima – Atomkraft hat keine Zukunft
Drs. [19/27193](#), siehe auch [DIP](#)
- Mehr Partizipation bei der Zwischenlagerung hochradioaktiver Abfälle
Drs. [19/6127](#), siehe auch [DIP](#)

Unterrichtung durch die Bundesregierung

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs
Drs. [19/29015](#), [19/29474](#) Nr. 1.7, siehe auch [DIP](#)

2.4. Strahlenschutz

Am 24. März 2021 beschloss der Ausschuss in seiner 101. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, dem Plenum zu empfehlen, dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27. Juni 2017

(Strahlenschutzgesetz) in geänderter Fassung zuzustimmen (Drs. [19/26943](#), siehe [DIP](#)). Nach dem Inkrafttreten des Strahlenschutzgesetzes am 31. Dezember 2018, zusammen mit der neuen Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 29. November 2018 (Strahlenschutzverordnung), konnten die für den Vollzug des Strahlenschutzrechts zuständigen Behörden der Länder und des Bundes erste Erfahrungen im Vollzug des neuen Rechts sammeln. Die gewonnenen Erkenntnisse machten Anpassungen einiger vollzugsrelevanter Regelungen erforderlich. Des Weiteren gab es neue technische Entwicklungen, die bei der Erarbeitung des neuen Strahlenschutzrechts noch keine Berücksichtigung finden konnten. Mit der Änderung des Strahlenschutzgesetzes sollten die für den Vollzug notwendigen Korrekturen vorgenommen werden. Zudem wurden Regelungen zu technischen Neuerungen ergänzt. Dies trägt dazu bei, das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzes weiter umfassend zu gewährleisten. Zur Sicherstellung der europarechtlichen Transparenz sollten die Anforderungen des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b der Richtlinie 2013/59/Euratom ausdrücklich normiert werden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zu dem Gesetzentwurf um eine gutachtliche Stellungnahme gebeten. Ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen angenommen wurde ein Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD, der den Verantwortlichen mehr Zeit einräumt, um die für den Schutz vor Radon erforderlichen Maßnahmen umzusetzen. Die knappe Umsetzungsfrist war bei der [öffentlichen Anhörung](#) in der 100. Sitzung des Ausschusses am 22. März 2021 kritisiert worden. Die AfD-Fraktion lehnte den Änderungsantrag ab; die Fraktionen der FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich. Kritik am Gesetzentwurf kam von den Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN. Die beiden Fraktionen legten zwei voneinander unabhängige Entschließungsanträge vor, die beide unter anderem das Ziel verfolgten, den Radon-Grenzwert von 300 auf 100 Becquerel pro Kubikmeter zu senken. Beide Entschließungsanträge wurden mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, AfD und FDP abgelehnt (Drs. [19/27918](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 25. März 2021)

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- Erstellung einer Studie über die 5G-Technologie und deren Auswirkungen
Drs. [19/25308](#), siehe auch [DIP](#)

2.5. Wasserwirtschaft, Bodenschutz, Anpassung an den Klimawandel

Zu dieser Thematik brachte die Bundesregierung einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in den Deutschen Bundestag ein (Drs. [19/18469](#), siehe [DIP](#)), mit dem für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die eine Hangneigung von durchschnittlich mindestens fünf Prozent aufweisen, eine verpflichtende Begrünung in einem Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gewässers festgelegt werden sollte. Damit soll auf Flächen mit besonderer Hangneigung die Abschwemmung von Düngemitteln in die betreffenden Gewässer verhindert werden. Dies trägt neben einer Reihe von Änderungen der Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 mit zu der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitrat-Richtlinie) und der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL) bei. Mit Urteil vom 21. Juni 2018 (Rechtssache C-543/16) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass die Bundesrepublik Deutschland gegen ihre Verpflichtung zur vollständigen Umsetzung der Nitrat-Richtlinie verstoßen hat. Der Verstoß liege darin, dass Deutschland im September 2014 keine weiteren „zusätzlichen Maßnahmen oder verstärkte Aktionen“ zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus der Landwirtschaft ergriffen habe, obwohl deutlich gewesen sei, dass die bis dahin ergriffenen Maßnahmen nicht ausreichten.

Der Ausschuss führte in seiner 72. Sitzung am 25. Mai 2020 eine [öffentliche Anhörung](#) zu dem Gesetzentwurf durch und holte eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ein. Danach empfahl der Ausschuss in seiner 73. Sitzung am 27. Mai 2020 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/19580](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum:28. Mai 2020)

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- Wasserkraftanlagen naturschutzverträglich ausgestalten – Lebensräume für den Lachs erhalten
Drs. [19/26897](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion FDP

- Grundwasserqualität wissenschaftlich fundiert und repräsentativ ermitteln
Drs. [19/17514](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Wasser muss sauber und bezahlbar bleiben
Drs. [19/8649](#), siehe auch [DIP](#)

2.6. Ressourcenschutz, Kreislaufwirtschaft

Ressourcenschutz und Kreislaufwirtschaft beschäftigten den Ausschuss während der gesamten 19. Wahlperiode. Das Ziel ist, die Ressourcen zu schonen. So steht noch vor der Aufnahme der verwendeten Materialien in den Kreislauf mit einer Wiederverwendung die Vermeidung von Abfall auf der ersten Stufe der Abfallhierarchie. Auch wenn Deutschland in der EU in vielen Bereichen der Kreislaufwirtschaft beispielsweise mit einer Bepfandung von Getränkeverpackungen als Vorbild dient, gehen Anstöße zu weiteren Verbesserungen ebenso von der EU aus.

So war auch die Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoffverordnung (ElektroStoffV) an neue EU-Vorgaben anzupassen (Drs. [19/900](#), siehe [DIP](#)). Der Ausschuss beschloss in seiner 4. Sitzung am 14. März 2018 ohne Debatte mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, der Verordnung zuzustimmen. Änderungsbedarf an der ElektroStoffV bestand unter anderem durch die EU-Richtlinie 2017/2102, mit der die EU-Richtlinie 2011/65 zur Beschränkung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) geändert wurde. Laut Begründung sollten damit insbesondere Sekundärmarktaktivitäten für Elektro- und Elektronikgeräte erleichtert werden. Zudem sahen drei delegierte EU-Richtlinien (2017/1009, 2017/1010, 2017/1011) Änderungen im Anhang III der RoHS-Richtlinie vor. Mit den delegierten Richtlinien wurden zeitlich befristete Ausnahmen von einzelnen Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke aktualisiert und Übergangsfristen zur Umsetzung der Stoffbeschränkungen festgelegt. Die Ausnahmen betrafen in diesem Fall Blei und Cadmium. Zudem sollte die Anzeige- und Erlaubnisverordnung an die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Unter Nachhaltigkeitsaspekten diene die ElektroStoffV der nachhaltigen Entwicklung, da durch diese dauerhaft die Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beschränkt wird. Hierdurch werden mögliche Risiken und Gefahren bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle aus diesen Geräten reduziert, sodass die Verordnung einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen leistet. Dieses ist insbesondere vor dem Hintergrund einer Verkürzung der Lebenszyklen vieler Elektro- und Elektronikgeräte sowie einer grundsätzlichen Zunahme dieser Geräte in allen Lebensbereichen von Bedeutung. (Drs. [19/1333](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 19. April 2018)

Eine weitere Verordnung der Bundesregierung betraf das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung – EWKVerbotsV. (Drs. [19/24440](#), siehe [DIP](#)). Die Europäische Union hatte am 5. Juni 2019 auf der Grundlage ihres Aktionsplans zur Kreislaufwirtschaft (COM(2015) 614 final) und ihrer Strategie für Kunststoffe in der Kreislaufwirtschaft (COM(2018) 28 final) die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) erlassen.

Die betreffende Verordnung diente der Umsetzung von Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2019/904.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 176. Sitzung am 17. September 2020 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung zugestimmt. (Drs. [19/20349](#), siehe [DIP](#))

Daraufhin hatte der Bundesrat in seiner 995. Sitzung am 6. November 2020 beschlossen, dieser Verordnung mit der in der Bundesratsdrucksache 575/20 (Beschluss) Anlage Buchstabe A aufgeführten Änderungsmaßgabe zuzustimmen.

Die Bundesregierung hatte beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen. Aufgrund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Ausschuss empfahl in seiner 91. Sitzung am 16. Dezember 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP, der Verordnung zuzustimmen (Drs. [19/25324](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 17. Dezember 2020).

Die Problematik der Einwegkunststoffprodukte wurde auch von der Verordnung der Bundesregierung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten aufgegriffen (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV), (Drs. [19/29627](#), siehe [DIP](#)).

Ziel der Verordnung ist die rechtssichere Eins-zu-Eins-Umsetzung von Artikel 6 Absätze 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung zugestimmt (Drs. [19/26554](#), siehe [DIP](#)).

Daraufhin hatte der Bundesrat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dieser Verordnung mit der in der Bundesratsdrucksache 266/21 (Beschluss) und in Drucksache 19/29627 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgabe zuzustimmen. Darüber hinaus hatte der Bundesrat eine EntschlieÙung beschlossen, mit der der Bundesrat die Bundesregierung unter anderem darum bat, sich bei der EU-Kommission für eine zügige Veröffentlichung der Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffprodukt“ einzusetzen, damit Rechtssicherheit besteht, welche Produkte von der Kennzeichnungspflicht EU-weit betroffen sind.

Die Bundesregierung hatte beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Ausschuss empfahl in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE., der Verordnung zuzustimmen (Drs. [19/30499](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2021)

Auch gab es ein [öffentliches Fachgespräch](#) in der 40. Sitzung des Ausschusses am 10. April 2019 zu dem Thema: „Können wir Rezyklate aus Kunststoffverpackungen verstärkt im Kreislauf führen?“

In diesem Zusammenhang stand auch das Thema „Plastikmüll“ und die Frage nach Lösungsideen zu diesem globalen Problem. Im Rahmen einer [öffentlichen Anhörung](#) befasste sich der Ausschuss in seiner 42. Sitzung am 8. Mai 2019 mit dieser Problematik. Der Anhörung lagen verschiedene Anträge der Fraktionen zugrunde. Zum einen der Antrag der AfD-Fraktion „Plastikmüll – Eine internationale Herausforderung“ (Drs. [19/9237](#), siehe [DIP](#)), zu dem der Ausschuss in seiner 44. Sitzung am 5. Juni 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD empfahl, diesen abzulehnen. Ebenso wurde empfohlen, die Anträge der FDP-Fraktion „Meeresvermüllung durch Plastik“ (Drs. [19/3172](#), siehe [DIP](#)) und „Kunststoffe in den Weltmeeren“ (Drs. [19/7695](#), siehe [DIP](#)) mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD abzulehnen (Plenum beide Anträge: 23. Juni 2019), und die Anträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verschmutzung der Meere – Plastikflut unverzüglich stoppen“ (Drs. [19/5230](#), siehe [DIP](#)) (Plenum: 6. Mai 2021) und den Antrag „Strategie gegen Plastikmüll jetzt umsetzen“ (Drs. [19/6129](#), siehe [DIP](#)) mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abzulehnen (Drs. [19/10789](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 17. September 2020)

Ein weiterer Gesetzentwurf der Bundesregierung betraf die Umsetzung der sich aus der Novellierung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union (Drs. [19/19373](#), siehe [DIP](#)) ergebenden Vorgaben in deutsches Recht. Zugleich enthielt der

Gesetzentwurf einzelne Verordnungsermächtigungen, die der Umsetzung der Einwegkunststoff-Richtlinie dienten. Angestrebt wird eine weitere ökologische Fortentwicklung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, eine Verbesserung des Ressourcenmanagements und eine Steigerung der Ressourceneffizienz. Linie des Gesetzentwurfs war es, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise über das bestehende Unionsrecht hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst „Eins-zu-eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Angesichts der großen Herausforderungen durch Ressourcenknappheit und Umweltbelastungen in unserer heutigen Zeit sind gesetzliche Neuerungen notwendig, um die Ziele der Bundesregierung im Bereich des Umwelt- und Ressourcenschutzes zu unterstützen und das Wohlergehen jetziger und künftiger Generationen zu verbessern. Dies verlangt auch der von der Europäischen Kommission vorgestellte „europäische Grüne Deal“ (Mitteilung der EU KOM vom 11. Dezember 2019), der einen nachhaltigen ökologischen Wandel anstrebt. Der Ausschuss empfahl nach einer [öffentlichen Anhörung](#) in seiner 79. Sitzung am 1. Juli 2020 und der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, die Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. und die weitere Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. (Drs. [19/22612](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 17. September 2020).

Auch empfahl der Ausschuss in seiner 78. Sitzung am 1. Juli 2020 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf der Zweiten Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölsorgung in geänderter Fassung anzunehmen (Drs. [19/19372](#), siehe [DIP](#)). Hierzu hatte der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung zuvor eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Ziel des Verordnungsentwurfs war es, die sich aus der Novellierung der EG-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG) ergebenden Rechtspflichten des Artikels 21 der Abfallrahmenrichtlinie zu Altöl in deutsches Recht umzusetzen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 146. Sitzung am 13. Februar 2020 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung zugestimmt (Drs. [19/16398](#), siehe [DIP](#)). Daraufhin hatte der Bundesrat in seiner 989. Sitzung am 15. Mai 2020 beschlossen, dieser Verordnung mit den in der Bundesratsdrucksache 91/20 (Beschluss) und in Drucksache 19/19372 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßnahmen zuzustimmen. Es handelte sich um Änderungen, die überwiegend redaktioneller und klarstellender Natur waren, und um eine EntschlieÙung, die die Bundesregierung aufforderte, zu prüfen, ob für die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Altölverordnung enthaltene Pflicht für Altöl-Aannahmestellen, eine Einrichtung zur fachgerechten Durchführung eines Ölwechsels vorzuhalten, noch Bedarf besteht.

Die Bundesregierung hatte beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates unverändert zu übernehmen. Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet (Drs. [19/20657](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 2. Juli 2020)

Am 16. September 2020 behandelte der Ausschuss die Dritte Verordnung zur Änderung der Altfahrzeug-Verordnung (Drs. [19/20350](#), siehe [DIP](#)). Die Verordnung diente

der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle, die am 4. Juli 2018 in Kraft getreten ist. Mit der Altfahrzeug-Richtlinie 2000/53/EG wurde ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung für Altfahrzeuge eingeführt. Die Vorgaben wurden durch die Altfahrzeug-Verordnung in deutsches Recht überführt. Die bestehenden Vorgaben sollten nunmehr an die neuen Mindestanforderungen angepasst werden, sofern diese nicht bereits durch das bestehende Recht umgesetzt sind. Nachdem der Ausschuss eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung eingeholt hatte, empfahl er in seiner 82. Sitzung am 16. September 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zuzustimmen (Drs. [19/22576](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 17. September 2020).

Ebenso lag dem Ausschuss der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes der Bundesregierung vor (Drs. [19/19930](#), siehe [DIP](#)). Der Gesetzentwurf regelte die Einführung eines reinen Wettbewerbssystems zwischen herstellereigenen Rücknahmesystemen unter Beibehaltung der bewährten Erfassungsstrukturen des bestehenden Batteriegesetzes und der Berücksichtigung der geänderten Randbedingungen im Hinblick auf die Rücknahme und Entsorgung der Geräte-Alt-Batterien. Zudem war am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Die Richtlinie enthält insbesondere neue Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung. Bestehende Regime der erweiterten Herstellerverantwortung müssen bis zum 5. Januar 2023 an die neuen Vorgaben angepasst werden. Nach einer [öffentlichen Anhörung](#) in seiner 81. Sitzung am 9. September 2020 und der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats

empfahl der Ausschuss am 16. September 2020 in seiner 82. Sitzung die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/22607](#), siehe [DIP](#)) (Plenum: 17. September 2020).

Auch wurde dem Ausschuss unter dem Stichwort „Verpackungsgesetz“ der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vorgelegt (Drs. [19/27634](#), siehe [DIP](#)).

Am 2. Juli 2019 war die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie ist es, die Auswirkung von solchen Kunststoffprodukten zu verringern, die besonders häufig als Abfall an europäischen Stränden gefunden wurden. Ferner war am 4. Juli 2018 die Richtlinie (EU) 2018/851 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle in Kraft getreten. Sie enthält unter anderem in Artikel 8a verschiedene Ergänzungen im Bereich der erweiterten Herstellerverantwortung. Ziel des Gesetzentwurfs war es, bestimmte Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie Artikel 8a der geänderten Richtlinie 2008/98/EG in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG in Bezug auf Verpackungen in deutsches Recht umzusetzen. Daneben wurden einzelne Vorschriften aktualisiert und angepasst, insbesondere um den Vollzug des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Verpackungsgesetzes weiter zu vereinfachen und zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf wurde eine weitere ökologische Fortentwicklung des Verpackungsgesetzes angestrebt. Durch die Novellierung sollten zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter verbessert werden. Linie des Gesetzentwurfs war es wiederum, die neuen Vorgaben der EU-Richtlinien – unter Beibehaltung der teilweise

über das bestehende EU-Recht bereits hinausgehenden deutschen Umwelt- und Ressourcenschutzstandards – möglichst weitgehend „Eins-zu-eins“ in das nationale Recht zu integrieren. Der Ausschuss führte hierzu in seiner 104. Sitzung am 14. April 2021 eine [öffentliche Anhörung](#) durch und holte eine gutachterliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ein.

Neben der Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfahl der Ausschuss in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung (Drs. [19/29385](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 6. Mai 2021)

Ebenso brachte die Bundesregierung einen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes ein (Drs. [19/16503](#), siehe [DIP](#)). Der Gesetzentwurf enthielt eine Ergänzung des Verpackungsgesetzes und verfolgte das Ziel, an die freiwillige Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen des BMU mit dem Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) vom 26. April 2016 anzuknüpfen und mit einem gesetzlichen Verbot eine weitere Reduktion von leichten Kunststofftaschen in Deutschland zu erreichen. Mit dem umweltschonenden und ressourceneffizienten Ansatz findet der Grundsatz des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Berücksichtigung, wonach die Vermeidung des Abfalls Vorrang vor den sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung hat. Das Verbot betrifft das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle gefüllt zu werden.

Ausgenommen von dem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 15 Mikrometern.

Zeitgleich wurde mit dem Verbot die Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist, umgesetzt. Nach einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und einer [öffentlichen Anhörung](#) in der 69. Sitzung des Ausschusses am 6. Mai 2020 empfahl der Ausschuss in seiner 88. Sitzung am 25. November 2020, die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. (Drs. [19/24732](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 26. November 2020).

Ebenso gab es in der 102. Sitzung des Ausschusses am 24. März 2021 eine [öffentliche Anhörung](#) zum Entwurf der Bundesregierung zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (Drs. [19/26971](#), siehe [DIP](#)). Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz in der derzeitigen Fassung war am 24. Oktober 2015 in Kraft getreten und dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EAG). Die Richtlinie schreibt ab dem Jahr 2019 eine Sammelquote von mindestens 65 Prozent der durchschnittlich in den drei Vorjahren in Verkehr gebrachten Mengen an Elektro- und Elektronikgeräten vor. Mit dem Gesetzentwurf sollten insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Sammelmenge sowie zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung der gesammelten EAG getroffen werden. Dies betraf vor allem eine Ausweitung des Netzes an Rücknahmestellen und den Zugang von Erstbehandlungsanlagen

(EBA) zu den gesammelten EAG. Daneben sollten Maßnahmen getroffen werden, um das Trittbrettfahren von Herstellern aus dem Ausland unter Zuhilfenahme von elektronischen Marktplätzen und Fulfilment-Dienstleistern zu verhindern, die ihren Pflichten nach dem ElektroG zum Nachteil aller anderen Hersteller nicht nachkommen. Zudem war u. a. auch das Zertifizierungswesen an die Entwicklungen im Bereich der Erstbehandlung anzupassen. Bei der Entscheidungsfindung wurde ebenso eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt. Der Ausschuss empfahl in seiner 103. Sitzung am 14. April 2021 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/28508](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 15. April 2021)

Kurz vor dem Ende der Wahlperiode setzte der Ausschuss am 9. Juni 2021 mit mehreren Jahren Verzögerung die Entscheidung über die sogenannte Mantelverordnung auf die Tagesordnung seiner 115. Sitzung (Drs. [19/29636](#), siehe [DIP](#)). Nach einer [öffentlichen Anhörung](#) in seiner 114. Sitzung am 7. Juni 2021 und einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung zuzustimmen. Gegen die Annahme der Verordnung, die erstmals bundesweite Regeln für den Umgang mit mineralischen Abfällen aufstellt, votierte die AfD-Fraktion. Die Fraktionen von FDP und DIE LINKE. enthielten sich (Drs. [19/30478](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2021).

Weitere Anträge

Fraktion FDP

- Chancen der Digitalisierung nutzen – Papierverbrauch reduzieren und die Umwelt schonen
Drs. [19/17448 \(neu\)](#), siehe auch [DIP](#)
- Ökologie digital gestalten
Drs. [19/17097](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion DIE LINKE.

- Pfand für Elektrogeräte und Batterien
Drs. [19/19642](#), siehe auch [DIP](#)
- Längere Lebensdauer für Elektrogeräte
Drs. [19/19643](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Ressourcenverschwendung bei Altbatterien stoppen – Herstellerverantwortung sicherstellen, Wertstoffkreisläufe schließen
Drs. [19/20562](#) siehe auch [DIP](#)
- Elektroschrott – Wertstoffkreisläufe schließen
Drs. [19/16412](#) siehe auch [DIP](#)
- Ressourcen schonen, Vernichtung von Waren stoppen
Drs. [19/16411](#) siehe auch [DIP](#)
- Rein in eine Zukunft ohne Müll – Mehrweg und innovative Pfandsysteme
Drs. [19/28782](#) siehe auch [DIP](#)

2.7. Immissionsschutz, Anlagensicherheit und Verkehr

2.7.1. Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union

Dieser Themenschwerpunkt wurde insbesondere von Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats geprägt, die in nationales Recht umgesetzt werden mussten.

So brachte die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 einen weiteren Gesetzentwurf in den Bundestag ein (Drs. [19/22846](#), siehe [DIP](#)). Damit wurden die zwingenden Vorgaben von Artikel 7 der Verordnung (EU) 2019/1010 unter Berücksichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1741 umgesetzt. Die Anpassungen zu den Berichtspflichten schaffen für alle Beteiligten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Die Folgeänderungen betrafen das Bundes-Immissionsschutzgesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz, die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sowie die Oberflächengewässerverordnung. Wesentliche Änderungen betrafen Verkürzungen der Berichtsfristen für die Betreiber und die zuständigen Landesbehörden sowie Festlegungen, welche Informationen auf welche Art und Weise und mit welcher Häufigkeit für die Berichterstattung zu übermitteln sind. Sensible Betreiberinformationen, die bislang nicht an das Umweltbundesamt berichtet wurden, werden unter Angabe des Schutzgrundes durch die nach Landesrecht zuständige Behörde berichtet, aber nicht in das nationale Register eingestellt und damit nicht veröffentlicht. Über das nationale Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister sollen der Öffentlichkeit wenige zusätzliche Informationen zugänglich gemacht werden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung übermittelte zu dem Gesetzentwurf eine gutachtliche Stellungnahme.

Der Ausschuss empfahl in seiner 86. Sitzung am 4. November 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf anzunehmen (Drs. [19/24009](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 5. November 2020)

Eine weitere Vorlage wurde von der Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in das Parlament eingebracht (Drs. [19/27672](#), siehe [DIP](#)).

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Sie sieht bestimmte Vorgaben vor für das Verwaltungsverfahren bei der Zulassung von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie zielt unter anderem darauf ab, Zulassungsverfahren effizient und für den Antragsteller weniger kompliziert zu gestalten und dadurch Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu fördern. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie betreffen unter anderem Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Betroffen sind auch Zulassungsverfahren für Anlagen im Bereich der Wasserwirtschaft bzw. für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben, die der Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen dienen. Die Verfahrensvorgaben der Richtlinie gehen teilweise über bereits im Immissionsschutzrecht des Bundes, im WHG und im WaStrG vorhandene Verfahrensregelungen hinaus. Der Gesetzentwurf diente der Umsetzung der Verfahrensanforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im WHG und im WaStrG, soweit das derzeitige Recht noch keine entsprechenden Vorschriften enthält. Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wurden die Regelungen des § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zum Genehmigungsverfahren und des § 23b Bundes-Immissionsschutzgesetz zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren ergänzt. Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, wurden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über

eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde außerdem um einen neuen § 16b zum Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien ergänzt. In den Artikeln 2 und 3 enthielt der Gesetzentwurf entsprechende Verfahrensbedingungen zur Erteilung von wasserrechtlichen und wasserstraßenrechtlichen Zulassungen im Zusammenhang mit Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Zusätzlich wurden hier Fristen für das Zulassungsverfahren geregelt.

Nach einer [öffentlichen Anhörung](#) in seiner 113. Sitzung am 19. Mai 2021 und der Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021 die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. [19/30954](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 24. Juni 2021)

Weiter gehörte auch die am 25. November 2015 beschlossene Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft zu diesem Themenkomplex. Dieser Rechtsakt gehört wie die vom Europäischen Parlament und Rat beschlossene Richtlinie (EU) 2016/2284 vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe zum Bestandteil des Maßnahmenpaktes für saubere Luft der EU. Da die Anforderungen für die Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/2193 bislang sowohl in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft und in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen geregelt

sind, sollten diese in einer einzigen Verordnung zusammengefasst und an den fortgeschrittenen Stand der Technik angepasst werden. Die hierzu von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (Drs. [19/4080](#), siehe [DIP](#)) wurde am 17. Oktober 2018 durch den Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE dem Bundestag zur Zustimmung empfohlen. Das Plenum des Deutschen Bundestages stimmte in seiner 58. Sitzung dieser Verordnung auf Drs. [19/5107](#) (siehe [DIP](#)) am 18. Oktober 2018 zu. Der Bundesrat beschloss in seiner 973. Sitzung am 14. Dezember 2018, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus einer Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen. Daraufhin hatte die Bundesregierung eine überarbeitete Verordnung (Drs. [19/8459](#), siehe [DIP](#)) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Am 10. April 2019 empfahl der Ausschuss in seiner 39. Sitzung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., der Verordnung zuzustimmen (Drs. [19/5107](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 11. April 2019).

Eine weitere von der Bundesregierung eingebrachte Verordnung war die Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (Drs. [19/29628](#), siehe [DIP](#)). Mit dem Entwurf einer Artikelverordnung wurden die luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über

Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und Rates für Großfeuerungsanlagen (ABl. L 212 vom 17.8.2018, S. 1) in nationales Recht umgesetzt.

Zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1442 war die Anpassung bestehender Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) zwingend erforderlich. Der Verordnungsentwurf setzte ferner auch einen Teil der luftseitigen Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/2117 der Kommission vom 21. November 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien (ABl. L 323 vom 7.12.2017, S. 1) um, soweit hiervon Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen betroffen waren. Die Anforderungen des Entwurfs unterstützten gleichzeitig die Erfüllung der in der 43. BImSchV verankerten Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe und die EU-Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber in dem Ziel, die anthropogenen Freisetzungen von Quecksilber in die Luft, das Wasser und den Boden zu minimieren und ggf. zu beseitigen.

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 206. Sitzung am 28. Januar 2021 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung zugestimmt (Drs. [19/24906](#), siehe [DIP](#)).

Daraufhin hatte der Bundesrat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dieser Verordnung mit den in der Bundesratsdrucksache 178/21 (Beschluss) und auf Drucksache 19/29628 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgaben zuzustimmen. Es handelte sich um Änderungen, die überwiegend redaktioneller, technischer und klarstellender Natur waren, und um eine Entschließung, mit der der Bundesrat die Bundesregierung unter anderem dazu aufforderte, die Entwicklung und Erprobung

moderner Abgasreinigungstechnik zu fördern, um den Stand der Technik für die Reduktion von gesundheitsschädlichen Luftschadstoffen kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung hatte beschlossen, die Änderungsmaßgaben des Bundesrates unverändert zu übernehmen. Auf Grund des § 48b Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet. Der Ausschuss holte eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ein und empfahl in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, der Verordnung zuzustimmen (Drs. [19/30494](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 10. Juni 2021)

2.7.2. Feinstaub

Den Entwurf einer Verordnung zum Erlass der Verordnung über nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen bestimmter Luftschadstoffe (Drs. [19/1598](#), siehe [DIP](#)) behandelte der Ausschuss in seiner 9. Sitzung am 25. April 2018 und empfahl mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE., diesem zuzustimmen (Drs. [19/1931](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 17. Mai 2018)

Die auf EU-Ebene beschlossene Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1) wurde in nationales Recht umgesetzt. Es handelte sich hierbei um eine neue Richtlinie, die auf der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober

2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22) aufbaut und für die Mitgliedstaaten unterschiedliche nationale Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen der Luftschadstoffe SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃ und Feinstaub (PM_{2,5}) vorsieht, die ab dem Jahr 2020 und ab dem Jahr 2030 erreicht werden müssen. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Regelungen zur Erstellung und Aktualisierung von nationalen Luftreinhalteprogrammen, zur Berichterstattung und zur Überwachung der Auswirkungen der Luftschadstoffemissionen auf die Ökosysteme. Ziel der Richtlinie ist es, die negativen Auswirkungen von Luftschadstoffbelastungen auf die menschliche Gesundheit und Ökosysteme in der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 im Vergleich zum Jahr 2005 signifikant zu reduzieren; das wichtigste quantitative Ziel der Richtlinie ist eine Reduktion der durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Feinstaub, bedingten vorzeitigen Todesfälle in der Europäischen Union um annähernd die Hälfte. Die Richtlinie war im Wesentlichen bis zum 1. Juli 2018 in nationales Recht umzusetzen; Regelungen zur Emissionsberichterstattung an die Europäische Kommission und an die Europäische Umweltagentur, die bis zum 15. Februar 2017 in nationales Recht umzusetzen waren, wurden über einen Erlass an das Umweltbundesamt abgedeckt.

Die Bundesregierung brachte zu dieser Problematik den Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Bundestag ein, mit dem geregelt werden sollte, dass Verkehrsverbote nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wegen der Überschreitungen des Luftqualitätsgrenzwerts für Stickstoffdioxid in Gebieten, in denen bei Stickstoffdioxid der Wert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel nicht überschritten wird, in der Regel nicht erforderlich sind. (Drs. [19/6335](#), siehe [DIP](#)). Der Gesetzentwurf intendierte die Klarstellung, dass aus Gründen der Verhältnismäßigkeit insbesondere Fahrzeuge mit geringen Stick-

stoffoxidemissionen (Euro-4- und Euro-5-Fahrzeuge, die im realen Fahrbetrieb nur geringe Stickstoffoxidemissionen von weniger als 270 Milligramm pro Kilometer ausstoßen, sowie Euro-6-Fahrzeuge) von diesen Verkehrsverboten ausgenommen sind.

Nach einer [öffentlichen Anhörung](#) zu dem Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 30. Januar 2019 und der Übermittlung der gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss in seiner Sitzung am 12. März 2019 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen (Drs. [19/8257](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 14. März 2019)

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die [öffentliche Anhörung](#) in der 32. Sitzung des Ausschusses am 20. Februar 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge.

KOM(2018)284 endg./2; Ratsdok.-Nr. 8922/1/18

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- CO₂-Grenzwerte für Pkw mit der EU neu festlegen
Drs. [19/2688](#), siehe auch [DIP](#)
- Einheitliche Messverfahren für Stickoxide durchsetzen – Fahrverbote wirksam verhindern
Drs. [19/6060](#), siehe auch [DIP](#)
- Vorfahrt für wissenschaftliche Erkenntnisse – Keine Fahrverbote bis zur Neuüberprüfung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubgrenzwerte
Drs. [19/7471](#), siehe auch [DIP](#)

-
- Überprüfung der EU-NO₂-Grenzwerte, die seit 2010 in deutschen Städten zur Anwendung kommen
Drs. [19/1213](#), siehe auch [DIP](#)
 - Technologieoffenheit in der Luftreinhaltung
Drs. [19/9227](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion FDP

- Stickoxid-Grenzwert und Messverfahren auf den Prüfstand
Drs. [19/5054](#), siehe auch [DIP](#)
- Saubere Luft durch wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen gewährleisten
Drs. [19/20056](#), siehe auch [DIP](#)
- CO₂-Grenzwerte für neue PKW abschaffen, Klimaziele durch Emissionshandel erreichen.
Drs. [19/2673](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- CO₂-Vorgaben für neue Pkw und leichte Nutzfahrzeuge am Pariser Klimaabkommen ausrichten – Deutschlands Klimaziele im Verkehrsbereich einhalten
Drs. [19/2110](#), siehe auch [DIP](#)

2.8. Umwelt und Gesundheit, Chemikaliensicherheit

Im Zeichen der Corona-Pandemie beschäftigte sich der Ausschuss in seiner 71. Sitzung am 13. Mai 2020 in einem [öffentlichen Fachgespräch](#) mit dem Thema „Zoonosen – Ursache, Verbreitung, Vorbeugung“. Bei Zoonosen handelt es sich um Infektionskrankheiten, die von Bakterien, Pilzen, Prionen oder Viren verursacht und zwischen Mensch und Tieren übertragen werden können. In dem Fachgespräch wurden Ursachen, Verbreitung und Vorbeugung angesprochen und debattiert.

Ferner brachte die Bundesregierung in der 19. Wahlperiode den Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes – Bekämpfung des illegalen Handels mit fluorierten Treibhausgasen“ in den Bundestag ein. (Drs. [19/28181](#), siehe

[DIP](#)). Klimaschädliche fluorierte Treibhausgase und Erzeugnisse und Einrichtungen, die solche Treibhausgase enthalten, werden in einem nicht im Einzelnen quantifizierbaren, offenbar aber erheblichen Umfang unter Verstoß gegen die Anforderungen und Verbote der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase (EU-F-Gas-Verordnung) illegal in Verkehr gebracht. Dieser illegale Handel birgt insbesondere die Gefahr, dass das Quotensystem der EU-F-Gas-Verordnung für teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) unterlaufen wird und mehr HFKW auf den Unionsmarkt gelangen und dadurch verwendet und emittiert werden, als nach der Verordnung vorgesehen ist. Hierdurch kann das Erreichen der europäischen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der korrespondierenden internationalen Verpflichtungen aus dem Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), gefährdet werden.

Der Gesetzentwurf hatte das Ziel, Vollzugshindernisse bei der Bekämpfung des illegalen F-Gas-Handels zu beseitigen, die sich daraus ergeben, dass die einschlägigen Vorschriften der EU-F-Gas-Verordnung an das erstmalige Bereitstellen auf dem Markt in der Union anknüpfen, die betreffenden Behälter, Erzeugnisse oder Einrichtungen mit fluorierten Treibhausgasen von den Vollzugsbehörden jedoch in der Praxis überwiegend bei nachgeschalteten Händlern und Anwendern vorgefunden werden, die von diesen Vorschriften nicht unmittelbar betroffen sind und häufig auch über deren Einhaltung nicht auskunftsfähig sind. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung übersandte hierzu eine gutachtliche Stellungnahme. Der Gesetzentwurf wurde vom Ausschuss in seiner 109. Sitzung am 5. Mai 2021 debattiert und es wurde empfohlen, ihn in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und FDP anzunehmen (Drs. [19/29379](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 6. Mai 2021)

Auch hatte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in einem Antrag „Belastung durch hormonstörende Chemikalien beenden“ (Drs. [19/14831](#), siehe [DIP](#)) einen nationalen Aktionsplan zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Umwelt gefordert. Dieser sollte darauf abzielen, die Belastung der Bevölkerung mit hormonstörenden Stoffen, sogenannten endokrinen Disruptoren, zu beenden. Die [öffentliche Anhörung](#) zu dem Antrag fand in der 76. Sitzung des Ausschusses am 17. Juni 2020 statt und er wurde in der 78. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten. Mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde empfohlen, den Antrag abzulehnen (Drs. [19/20862](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 17. September 2020).

Gesetzentwurf der Fraktion AfD

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG)
Drs. [19/7702](#), siehe auch [DIP](#)

Weitere Anträge

Fraktion AfD

- Gesundheitsbeeinträchtigende Schallemissionen umfassend messen – Alle Umweltbelastungen durch Windindustrieanlagen ernst nehmen
Drs. [19/20121](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion FDP

- Folgenabschätzung für die SCIP-Datenbank
Drs. [19/22483](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Kosmetik ohne Mikroplastik – Dem Vorbild Schwedens folgen
Drs. [19/1073](#), siehe auch [DIP](#)
- Unser Wasser vor multiresistenten Keimen schützen
Drs. [19/1159](#), siehe auch [DIP](#)

- Strategie für saubere und gesunde Luft jetzt umsetzen
Drs. [19/8985](#), siehe auch [DIP](#)

2.9. Naturschutz

2.9.1. Beschränkung des marinen Geo-Engineerings

Am 17. Oktober 2018 beriet der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit über das Gesetz zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings (Drs. [19/4462](#), [19/4463](#), siehe auch [DIP](#)).

Ziel dieses Gesetzes ist es, marines Geo-Engineering schärfer zu regulieren. Insbesondere wird die kommerzielle Meeresdüngung verboten. Der Ausschuss stimmte am 17. Oktober 2018 zwei entsprechenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung zu. Dafür stimmten die Vertreter der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Gegenstimmen der Vertreter der FDP-Fraktion (Drs. [19/5101](#), siehe [DIP](#)). Mit dem ersten Gesetzentwurf (Drs. [19/4462](#), siehe [DIP](#)) wurde das um Regelungen zum marinen GeoEngineering ergänzte Londoner Protokoll ratifiziert. Der zweite Gesetzentwurf (Drs. [19/4463](#), siehe [DIP](#)) sah die Umsetzung der neuen Regeln unter anderem im Hohe-See-Einbringungsgesetz vor.

Die Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Londoner Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen hatten sich im Oktober 2013 auf international verbindliche Regeln zum marinen Geo-Engineering verständigt. Demnach sollen Forschungsvorhaben unter bestimmten Bedingungen erlaubt werden können, die kommerzielle Anwendung hingegen verboten werden. Als ein Anwendungsfeld der Technologie gilt die sogenannte Meeresdüngung, um durch gezieltes Algenwachstum beispielsweise CO₂-Senken zu schaffen. Im Hohe-See-Einbringungsgesetz wurde unter anderem ein Erlaubnisvorbehalt für marines Geo-Engineering für Forschungsvorhaben geschaffen. In der Begründung führte die Bundesregierung speziell zur Meeresdüngung aus, dass die „tatsächliche Eignung als Klimaschutzmaßnahme“ noch nicht belegt sei und „schä-

digende Effekte auf die Meeresumwelt durch Vorhaben des marinen Geo-Engineerings einschließlich der Meeresdüngung nicht ausgeschlossen werden können“. Die gesetzliche Regelung werde daher „im Sinne des Vorsorgeansatzes und im Geiste der im September 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Nachhaltigkeitszielen geschaffen“.

(Plenum 18. Oktober 2018)

2.9.2 Erleichterter Abschuss von Wölfen, Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Eine auch in der Bevölkerung viel diskutierte Frage beschäftigte den Ausschuss im Dezember 2019, nämlich die Frage, wie zukünftig mit dem Wolf, dessen Population seit einigen Jahren auch in Deutschland wieder wächst, umzugehen ist. Im Kern ging es um die Frage, ob und inwieweit künftig der Abschuss von Wölfen erlaubt sein soll oder nicht.

Der seitens der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf (Drs. [19/10899](#), siehe [DIP](#)) sah vor, im Bundesnaturschutzgesetz einen neuen Paragraphen zum Umgang mit dem Wolf einzuführen, sodass der Abschuss von Wölfen in bestimmten Fällen erleichtert werden kann. Nach der Novelle sollen künftig mehrere Tiere eines Rudels, aber auch ganze Rudel, entnommen werden können. Der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen regelte, dass die Jagdausübungsberechtigten „regelmäßig, vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise zu benachrichtigen sind“. Außerdem wurde festgelegt, dass als zumutbare Alternativen zur Abwendung von Nutztierrisiken durch den Wolf, Schutzmaßnahmen wie wolfsabweisende Zäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden zu prüfen seien. Weiter regelt der veränderte Gesetzentwurf, dass auch Schäden durch einen Wolf an Weidetieren von Hobbyhaltern „eine Begründung dafür darstellen können, dass ernste wirtschaftliche Schäden“ drohen, hieß es im Änderungsantrag.

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit stimmten am 18. Dezember 2019 dem Gesetzentwurf zu Änderungen am Bundesnaturschutzgesetz zum erleichterten Abschuss von Wölfen (Drs. [19/10899](#), siehe [DIP](#)) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen aller Oppositionsfraktionen in der Ausschussfassung zu (Drs. [19/16148](#), siehe [DIP](#)). Dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen stimmten die CDU/CSU und die SPD sowie die FDP und DIE LINKE. zu. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielten sich, die AfD lehnte den Änderungsantrag ab. Weitere Änderungsanträge der Opposition fanden keine Mehrheiten. Ein Antrag der FDP-Fraktion zum Wolfsmanagement (Drs. [19/10792](#), siehe [DIP](#)) wurde bei Zustimmung von FDP und AfD mit den Stimmen aller anderen Fraktionen abgelehnt (Drs. [19/16147](#), siehe [DIP](#)).

Eine [öffentliche Anhörung](#) zu dem umstrittenen Thema führte der Ausschuss am 9. Dezember 2019 durch.

(Plenum: 19. Dezember 2019)

2.9.3. Insektenschutz

Ein wichtiges Thema war das sogenannte Insektenschutzgesetz, welches nach langen und zähen Verhandlungen innerhalb der Regierungskoalition zum Ende der Legislaturperiode zustande kam und federführend im Umweltausschuss beraten wurde. Das Insektenschutzgesetz wurde rechtstechnisch in das Bundesnaturschutzgesetz integriert. In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. [19/28182](#), siehe auch [DIP](#)) hieß es in der Begründung, Insekten seien integraler Bestandteil der biologischen Vielfalt und spielten in Ökosystemen eine wichtige Rolle. Doch sowohl die Gesamtmasse der Insekten als auch die Artenvielfalt bei Insekten seien in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Mit dem am 4. September 2019 durch das Bundeskabinett verabschiedeten Aktionsprogramm Insektenschutz habe die Bundesregierung es sich zur Aufgabe gesetzt, das Insektensterben umfassend zu bekämpfen. Ziel dieses Programms sei eine Trendumkehr beim Rückgang der Insekten und

ihrer Artenvielfalt. Um den zentralen Ursachen des Insektensterbens entgegenzuwirken und die Lebensbedingungen für Insekten in Deutschland wieder zu verbessern, setze das Aktionsprogramm Insektenschutz auf die zügige Umsetzung konkreter Maßnahmen in neun thematischen Handlungsbereichen. Mit dem Aktionsprogramm Insektenschutz wolle die Bundesregierung die Lebensbedingungen für Insekten und die biologische Vielfalt in Deutschland verbessern, um dem Insektensterben entgegenzuwirken.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit gab für dieses Vorhaben der Bundesregierung grünes Licht für den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Drs. [19/28182](#), siehe [DIP](#)). In einer Sondersitzung stimmten die Fraktionen von CDU/CSU und SPD für die Vorlage, während die FDP-Fraktion und die Fraktion DIE LINKE. dagegen votierten und sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthielt (Drs. [19/30713](#), siehe [DIP](#)). Die AfD-Fraktion nahm an der Sondersitzung nicht teil. Inhaltlich über den Gesetzentwurf diskutiert hatte der Ausschuss bereits am Mittwoch. Die Abstimmung hatte er aber auf Freitag verschoben, um das Treffen der Agrarministerkonferenz abzuwarten. (Plenum: 24. Juni 2021)

Gesetzentwürfe

FDP-Fraktion

- Entwurf eines Gesetzes zum Wolfsmanagement
Drs. [19/10792](#), [19/16147](#), siehe auch [DIP](#)

Anträge

Fraktionen CDU/CSU und SPD

- Schutz von exotischen Tieren bei Handel und Haltung verbessern – Ursachen für Pandemien bekämpfen
Drs. [19/24645](#), [19/25345](#), siehe auch [DIP](#)
- Stärkerer Schutz von Elefanten und Nashörnern vor Wilderei und Eindämmung des Handels mit Elfenbein

Drs. [19/10148](#), [19/11187](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Munitionsaltlasten in den Meeren bergen und umweltverträglich vernichten
Drs. [19/26339](#), [19/30680](#), siehe auch [DIP](#)

AfD-Fraktion

- Wissenschaftlich fundierter Insektenschutz statt hektischem Aktionismus – Deutsche Landwirte vor unverhältnismäßigen neuen Belastungen schützen
Drs. [19/28457](#), [19/30713](#), siehe auch [DIP](#)
- Für eine kranilogische Tiefenprüfung der sächsischen Canidenschädel im Senckenberg Museum für Naturkunde in Görlitz
Drs. [19/6063](#), [19/8748](#), siehe auch [DIP](#)
- Vögel in Europa besser schützen
Drs. [19/7428](#), [19/8697](#), siehe auch [DIP](#)
- Naturschutzfachliche Bewertung des Einflusses von Windenergieanlagen auf den Insektenschwund
Drs. [19/22455](#), [19/23263](#), siehe auch [DIP](#)
- Aufnahme des Kalikokrebsses in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung
Drs. [19/16054](#), [19/16991](#), siehe auch [DIP](#)
- Herdenschutz und Schutz der Menschen im ländlichen Raum – Wolfspopulation intelligent regulieren
Drs. [19/594](#), [19/3034](#), siehe auch [DIP](#)

FDP-Fraktion

- Ergebnisorientierten Insektenschutz mit Landwirten umsetzen
Drs. [19/26779](#), [19/30713](#), siehe auch [DIP](#)
- Verbreitung von Zoonosen im Handel mit Wildtieren verhindern – Bessere Regeln statt Verbote
Drs. [19/24593](#), [19/25345](#), siehe auch [DIP](#)
- Gefahr Wolf – Unkontrollierte Population stoppen
Drs. [19/584](#), [19/3034](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion DIE LINKE.

- Fracking in Deutschland ohne Ausnahmen verbieten
Drs. [19/482](#), [19/14669](#), siehe auch [DIP](#)
- Moratorium für Wildtierhandel aus ethischer und epidemiologischer Verantwortung
Drs. [19/20551](#), [19/25345](#), siehe auch [DIP](#)
- Herdenschutz bundesweit wirkungsvoll durchsetzen
Drs. [19/581](#), [19/3034](#), siehe auch [DIP](#)

Fraktion Bündnis 90/DIE Grünen

- Vögel und Insekten schützen – Sofort-Nothilfeprogramm zum Schutz der Biodiversität in Deutschland und der EU umsetzen
Drs. [19/13550](#), [19/24566](#), siehe auch [DIP](#)
- Naturschutz ist Klimaschutz – Mit natürlichem Klimaschutz das Arten-Aussterben und die Klimakrise bekämpfen
Drs. [19/29752](#), [19/30713](#), siehe auch [DIP](#)
- Naturzerstörung, Wildtierhandel und Pelztierfarmen stoppen – Risiko für zukünftige Pandemien senken
Drs. [19/24435](#), [19/25345](#), siehe auch [DIP](#)
- Wilderei, illegalen und nicht nachhaltigen Artenhandel stoppen
Drs. [19/10186](#), [19/11187](#), siehe auch [DIP](#)
- Rückkehr des Wolfes – Artenschutz und Herdenschutz zusammen denken
Drs. [19/589](#), [19/3034](#), siehe auch [DIP](#)

- 30 Jahre Grünes Band
Drs. [19/14382](#), siehe auch [DIP](#)

2.10. Grundsatzfragen des Umweltschutzes und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Mit einem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes und anderer Gesetze (Drs. [19/28180](#), siehe [DIP](#)) legte die Bundesregierung nach der letzten Änderung des Umweltstatistikgesetzes im Jahre 2017 einen Gesetzentwurf vor, da neue beziehungsweise geänderte Rechtsgrundlagen der EU in Kraft getreten waren, die von den Mitgliedstaaten veränderte Datenlieferungen an die EU mit zum Teil neuen Merkmalen verlangen. Dies betrifft den Bereich der Abfallstatistik, die Statistiken zur Wasserwirtschaft und die umweltökonomische Gesamtrechnung. Um den neuen Berichterstattungspflichten gerecht werden zu können, müssen entsprechende Erhebungen im Umweltstatistikgesetz angeordnet werden.

Mit dem Gesetzentwurf sollten insbesondere die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (im Wesentlichen Richtlinien des EU-Abfallpakets, Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, Verordnung (EU) 2019/1010 u. a. zur Änderung der EU-Klärschlammrichtlinie) bedient werden. Zugleich sollten Regelungen zur Anpassung an zwischenzeitliche Entwicklungen in den einzelnen Themenbereichen zur Klarstellung sowie zur Vereinfachung aufgenommen werden. Der Ausschuss holte eine gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung ein und empfahl ohne Debatte in seiner 119. Sitzung am 22. Juni 2021, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP anzunehmen (Drs. [19/30916](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 24. Juni 2021).

Der Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Änderung des Umweltschadensgesetzes, des Umweltinformationsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften (Drs. [19/24230](#), siehe [DIP](#)) diente unter anderem der praktikablen Umsetzung sowie der wirksamen Durchführung der durch Artikel 3 der Verordnung EU 2019/1010 in die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umwelthaftungsrichtlinie) eingeführten neuen Berichtspflichten Deutschlands an die Europäische Kommission. Zudem erfolgte eine gesetzliche Klarstellung in Bezug auf ein laufendes Vertragsverletzungsverfahren. Die neue Vorschrift im Umweltschadensgesetz regelt unter anderem zwischen Bund und Ländern Art, Zeitpunkt und Umfang der Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Umwelthaftungsrichtlinie. Ferner erfolgt eine gesetzliche Klarstellung zu Artikel 12 der Umwelthaftungsrichtlinie sowie eine redaktionelle Änderung von Anhang 1 des Gesetzes. Nach Einholung einer gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss in seiner 91. Sitzung am 16. Dezember 2020, mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen (Drs. [19/25325](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 17. Dezember 2020)

In die Zuständigkeit des Ausschusses fiel auch der Gesetzentwurf zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen, Drs. [19/9509](#), siehe [DIP](#)), da dieses Vertragsgesetz nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes bedurfte. Nach Einholung einer

gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung empfahl der Ausschuss in seiner 43. Sitzung am 15. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Gesetzentwurf anzunehmen (Drs. [19/10314](#), siehe [DIP](#)).

(Plenum: 6. Juni 2019).

3. Unterrichtungen der Bundesregierung

- Erster Bericht zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des Bundesamtes für Naturschutz
Drs. [19/298](#)
- Klimaschutzbericht 2017
Drs. [19/2780](#)
- Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2016
Drs. [19/5350](#)
- Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie - Aktualisierung 2018
Drs. [19/5700](#)
- Achter Bericht der Bundesregierung über die Forschungsergebnisse in Bezug auf die Emissionsminderungsmöglichkeiten der gesamten Mobilfunktechnologie und in Bezug auf gesundheitliche Auswirkungen (Achter Emissionsminderungsbericht)
Drs. [19/6270](#)
- Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung zum Peer Review 2018 zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie
Drs. [19/6475](#)
- Zweiter Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des Bundesamtes für Naturschutz
Drs. [19/6495](#)
- Erster Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm
Drs. [19/7220](#)
- Klimaschutzbericht 2018
Drs. [19/7670](#)
- Bericht der Bundesregierung über die Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung respektive der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Berichtszeitraum 2015 bis 2016
Drs. [19/7990](#)

-
- Masterplan Stadtnatur – Maßnahmenprogramm der Bundesregierung für eine lebendige Stadt
Drs. [19/11220](#)
 - Bericht der Expertenkommission Fracking 2019
Drs. [19/11340](#)
 - Bericht der Bundesregierung für die Achte Überprüfungstagung zum Übereinkommen über nukleare Sicherheit im März/April 2020
Drs. [19/11455](#)
 - Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur schrittweisen Verringerung von Dentalamalgam
Drs. [19/11795](#)
 - Aktionsprogramm Insektenschutz der Bundesregierung – Gemeinsam wirksam gegen das Insektensterben
Drs. [19/13031](#)
 - Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050
Drs. [19/13900](#)
 - Hauptgutachten des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen
Unsere gemeinsame digitale Zukunft
Drs. [19/15004](#)
 - Sondergutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen
Demokratisch regieren in ökologischen Grenzen – Zur Legitimation von Umweltpolitik
Drs. [19/15335](#)
 - Ein neuer Weg hat sich bewährt
Unsere Begleitung des Standortauswahlverfahrens – Rückblick und Ausblick
Drs. [19/15850](#)
 - Technikfolgenabschätzung (TA)
Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern
Drs. [19/16430](#)
 - Bericht über den konzeptionellen Stand und den Zeitplan zur technischen Umsetzung eines Artenschutzportals
(Naturschutzdaten für den Stromnetzausbau)
Drs. [19/16545](#)
 - Dritter Bericht der Bundesregierung zum Stand der Umsetzung des Nagoya-Protokolls hinsichtlich Beratung und Vollzug sowie insbesondere zur Abschätzung des Personalbedarfs des Bundesamtes für Naturschutz
Drs. [19/16721](#)
 - Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2017
Drs. [19/18500](#)

-
- Umweltgutachten 2020
des Sachverständigenrates für Umweltfragen
Für eine entschlossene Umweltpolitik in Deutschland und Europa
Drs. [19/20590](#)
 - Klimaschutzbericht 2019
Drs. [19/22180](#)
 - Technikfolgenabschätzung (TA)
Lichtverschmutzung – Ausmaß, gesellschaftliche und ökologische Auswirkungen
sowie Handlungsansätze
Drs. [19/22433](#)
 - Zweiter Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Deutschen Anpassungs-
strategie an den Klimawandel
Drs. [19/23671](#)
 - Indikatorenbericht 2019 der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur bio-
logischen Vielfalt
Drs. [19/23910](#)
 - Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder
– Fortschreibung –
Wertschätzen statt Wegwerfen
Drs. [19/26160](#)
 - Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung im Jahr 2018
Drs. [19/26240](#)
 - Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs
aufgrund des beschleunigten Atomausstiegs
Drs. [19/29015](#)

4. Öffentliche Fachgespräche und öffentlich beratene Tagesordnungspunkte

In der 19. Wahlperiode hat der Ausschuss insgesamt 17 öffentliche Fachgespräche durchgeführt sowie 2 Tagesordnungspunkte öffentlich beraten:

2018

- Öffentliche Ausschussberatung – Gespräch anlässlich des 7. Jahrestages der Nuklearkatastrophe von Fukushima am 14. März 2018 (5. Ausschusssitzung)
[des 7. Jahrestags der Nuklearkatstrophe von Fukushima](#)
- Öffentlicher Tagesordnungspunkt – [Folgen der Nuklearkatastrophe von Tschernobyl vom 26. April 1986](#) (9. Ausschusssitzung)
 - a) Bericht des BMU über den aktuellen Sachstand zu Arbeiten, Finanzierung und Problemen am AKW-Standort Tschernobyl

b) Bericht der Vorsitzenden Sylvia Kotting-Uhl, MdB, über ihre Reise in die Ukraine vom 10. bis 13. April 2018 (9. Ausschusssitzung) am 25. April 2018

- Öffentliches Fachgespräch zum Thema COP24 in Katowice – [Ein weiterer Meilenstein für einen globalen Klimaschutz](#) am 28. November 2018 (24. Ausschusssitzung)

2019

- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Ocean Governance – Schutz der Weltmeere](#)" am 13. Februar 2019 (30. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Stand und Probleme der Phase 1 in der Endlagersuche](#)" am 13. März 2019 (35. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zum Thema "[CO2-Bepreisung](#)" am 3. April 2019 (38. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema „[Wie können wir Recyclate aus Kunststoffverpackungen verstärkt im Kreislauf führen?](#)“ am 10. April 2019 (40. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zum Thema „[4 Jahre Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung – Fazit und Ausblick](#)“ am 26. Juni 2019 (46. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema [Bericht des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen \(WBGU\) zu den Schwerpunkten der Arbeit des WBGU](#) am 13. November 2019 (54. Ausschusssitzung)

2020

- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Biodiversität und Klima](#)" am 12. Februar 2020 (62. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Entwicklung und Belastung der Meeresbiodiversität in Nord- und Ostsee](#)" am 4. März 2020 (64. Ausschusssitzung)
- Öffentlicher Tagesordnungspunkt "[Bericht der Bundesregierung zu den Folgen der Nuklearkatastrophe von Fukushima insbesondere in Zusammenhang mit den in Japan stattfindenden Olympischen und Paralympischen Sommerspielen 2020](#)" am 11. März 2020 (65. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Asse II](#)" am 22.04.2020 (67. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Zoonosen – Ursache, Verbreitung, Vorbeugung](#)" am 13. Mai 2020 (71. Ausschusssitzung)

-
- Öffentliches Fachgespräch zum Thema "[Ökologischer Zustand und Umbau der Wälder zur Förderung von Klimaresilienz und Biodiversität](#)" am 25. November 2020 (89. Ausschusssitzung)
 - Öffentliches Fachgespräch zum Thema "[Bedrohte Biodiversität – Welche Rolle können Biosphärenreservate und Großschutzgebiete einnehmen?](#)" am 16. Dezember 2020 (92. Ausschusssitzung)

2021

- Öffentliches Fachgespräch zum Thema "[Probleme und Lösungsansätze eines naturnahen und landschaftsverträglichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien und Infrastruktur](#)" am 24. Februar 2021 (98. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch zu dem Thema "[Die Rolle des ex situ-Artenschutzes in Zoos und bei privaten Züchtern](#)" am 9. Juni 2021 (116. Ausschusssitzung)
- Öffentliches Fachgespräch mit [Vertretern des Nationalen Begleitgremiums zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Endlagersuche](#) für hochradioaktive Abfälle und Unterrichtung durch das Nationale Begleitgremium, Ein neuer Weg hat sich bewährt Unsere Begleitung des Standortauswahlverfahrens – Rückblick und Ausblick, Drs. 19/15850 am 23. Juni 2021 (121. Ausschusssitzung).

5. Mündliche Berichte der Bundesumweltministerin Svenja Schulze und Gespräche mit nachgeordneten Behörden und anderen Institutionen

5.1 Mündliche Berichte der Bundesumweltministerin Svenja Schulze

Der Umweltausschuss ließ sich regelmäßig durch die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, MdB, persönlich im Ausschuss berichten und zwar zu den folgenden Themen:

- zu den Vorhaben in dieser Legislaturperiode am 6. Juni 2018 (10. Ausschusssitzung)
- zum Thema Insektenschutz am 7. November 2018 (21. Ausschusssitzung)
- zu den Ergebnissen der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2018 (COP 24) in Kattowitz (Polen) am 16. Januar 2019 (26. Ausschusssitzung)
- über die Beschlüsse des Klimakabinetts (vom 20. September 2019) am 25. September 2019 (47. Ausschusssitzung)
- zu den Themen Insektenschutz, Plastikmüll, Meeresschutz und Fischerei am 23. Oktober 2019 (49. Ausschusssitzung)
- zu den Ergebnissen der Klimakonferenz der Vereinten Nationen 2019 (COP 25) in Madrid (Spanien) am 15. Januar 2020 (58. Ausschusssitzung)

-
- zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft im II. Halbjahr 2020 am 1. Juli 2020 (78. Ausschusssitzung)
 - Zwischenbilanz der deutschen EU-Ratspräsidentschaft einschl. eines Berichts zum EU-Ministerrat (Umwelt) am 28. Oktober 2020 (85. Ausschusssitzung)
 - Bericht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zum aktuellen Stand der Flutkatastrophe in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und anderen Teilen Deutschlands mit der Bundesumweltministerin Svenja Schulze am 22. Juli 2021 (122. Ausschusssitzung).

5.2 Gespräche mit nachgeordneten Behörden und anderen Institutionen

Auch suchte der Umweltausschuss regelmäßig das Gespräch mit den Vertretern von nachgeordneten Behörden aus dem Geschäftsbereich des BMU und anderen Institutionen:

- Bericht des **Sachverständigenrates für Umweltfragen (SRU)** zu den Schwerpunkten der Arbeit des SRU am 10.10.2018
- Gespräch mit der Präsidentin des **Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS)** Dr. Inge Paulini am 20.03.2019
- Gespräch mit der Präsidentin des **Umweltbundesamtes (UBA)** Maria Krautzberger am 15.05.2019
- Gespräch mit der Präsidentin des **Bundesamtes für Naturschutz (BfN)** Prof. Dr. Beate Jessel am 11.12.2019
- Bericht des **Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung, Globale Umweltveränderungen (WBGU)** zu den Schwerpunkten der Arbeit des WBGU am 13.11.2019
- **TAB-Bericht** „Arzneimittelrückstände in Trinkwasser und Gewässern“ mit Prof. Dr. Bernd Klauer am 15.01.2020
- Gespräch mit **Exekutiv-Vizepräsident** Frans Timmermans zum Thema Europäischer Grüner Deal am 15.01.2020
- Gespräch mit dem Präsidenten des **Umweltbundesamtes (UBA)** Prof. Dirk Messner am 04.11.2020
- Beratung über die Empfehlungen des **Bürgerrates** „Deutschlands Rolle in der Welt – Die Empfehlungen des digitalen Bürgerrats 13.01.2021 bis 20.02.2021 am 09.06.2021
- Öffentliches Fachgespräch mit Vertretern des **Nationalen Begleitgremiums (NBG)** zu Ihren Erfahrungen mit der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Suche nach einem Endlager für hoch-radioaktive Abfälle am 23.06.2021

6. Internationale Kontakte

6.1. Delegationsreisen

In der 19. Wahlperiode konnten nach dem Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 keine Delegationsreisen mehr durchgeführt werden.

Im Oktober 2018 bereiste eine Delegation des Ausschusses Marokko. Der Ausschuss befasst sich im Themenbereich Klimaschutz regelmäßig mit Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Erhalt der Biodiversität. Ein signifikanter Teil des Etats des BMU entfällt dabei auf die Internationale Klimaschutzinitiative (IKI) des BMU.

Klimaschutzmaßnahmen in Marokko haben oft Vorbildcharakter für ganz Nordafrika und erreichen so positive Effekte auch in anderen afrikanischen Ländern. Durch den Besuch ausgewählter Projekte in Marokko wollte sich die Delegation ein umfassendes Bild zum aktuellen Fortschritt der mit Bundesmitteln geförderten Einzelmaßnahmen machen. Ein entscheidender Impuls für die Delegationsreise war die Fertigstellung des weltweit größten Solarprojektes in Marokko, nahe der Stadt Ouazazate. Die Delegation führte Gespräche mit Vertretern aus dem Umweltschutzbereich der Ministerien, des Klimakompetenzzentrums, einer Wasseraufbereitungsanlage, des Solarprojekts, von Umweltkooperationen, und Nichtregierungsorganisationen.

Da sich der Ausschuss fortgesetzt mit den Auswirkungen des Klimawandels und den damit in Zusammenhang stehenden globalen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen befasst, zu deren Unterstützung sich Deutschland international verpflichtet hat, beschloss der Ausschuss, im Oktober 2019 die bisherige Zusammenarbeit mit Tansania im Bereich der Biodiversität und des Wildtierschutzes zu evaluieren und die weitere Kooperation mit tansanischen Parlamentariern sowie Regierungsvertretern zu erörtern. Dabei sollten insbesondere die von der tansanischen Regierung wieder aufgelegten Pläne zur Errichtung eines Wasserkraftwerks im Selous-Wildreservat

Thema des Gedankenaustauschs sein. Hierzu hatten die Koalitionsfraktionen den Antrag „Schutz von Weltnaturerbe und Entwicklungsziele in Einklang bringen – Alternativen zum geplanten Bau des Megastaudamms „Stiegler Schlucht“ mit tansanischen UNESCO-Weltkulturerbe Selous-Wildreservat suchen“ vorgelegt (Drs. [19/6414](#), siehe [DIP](#)), der im Ausschuss beraten und im Plenum mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden war (Drs. [19/7089](#), siehe [DIP](#)). (Plenum: 17. Januar 2019)

Neben Zusammenkünften mit Vertretern aus dem Umweltschutzbereich der Ministerien führte die Delegation auch Gespräche mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und der Nationalparks. Auch besuchte die Delegation Projekte zum Staudamm im Selous-Nationalpark, Initiativen zur Verringerung der Müllproblematik in Dar es Salaam und sprach mit Planern des Simiyu-Vorhabens zur Klimaresilienz in ländlichen Gebieten und zum Ausbau der armutsrelevanten Trinkwasserversorgung.

6.2. Gespräche mit ausländischen Delegationen

2018

- Gespräch mit einer hochrangigen Delegation aus Belgien zum Thema Energiewende am 16.04.2018
- Gespräch mit einer Delegation junger Diplomatinen und Diplomaten aus den Inselstaaten des südlichen Pazifiks und des westlichen Ozeans am 25.04.2018
- Gespräch mit dem Botschafter von Kanada, Stéphane Dion, am 06.06.2018
- Gespräch mit einer hochrangigen Delegation aus 15 verschiedenen Staaten – Themenreise des Auswärtigen Amtes zur Energiewende am 25.06.2018
- Gespräch mit dem argentinischen Juristen Juan Ignacio Pereyra und dem argentinischen Arzt Damián Verzeñassi zum Thema Glyphosatauswirkungen am 11.10.2018
- Gespräch mit den Umweltverbänden im Vorfeld der UN-Klimakonferenz – COP24 am 21.11.2018
- Gespräch mit Parlamentariern der Deutsch-Belarussischen Parlamentariergruppe zum Thema Pfandsystem und die Erfahrungen in Deutschland am 22.11.2018
- Gespräch mit Karl Falkenberg und Pierre Larrourou zur Vorstellung ihrer Klimainitiative „Finanz-Klima-Pakt“ am 28.11.2018

2019

- Gespräch mit einer hochrangigen Delegation aus der Mongolei zum Thema „Nachhaltiges Schutzgebietsmanagement“ am 04.03.2019
- Schülerbewegung Fridays for Future, Berichterstattungsgespräch, am 14.03.2019
- Gespräch mit dem Präsidenten des Parlamentes der Republik Litauen (SEIMAS), Viktoras Pranckietis, zum Thema Energiesicherheit/AKW Ostrovets am 03.04.2019
- Gespräch mit einer hochrangigen Delegation aus Brasilien zum Thema „Klimaschutz – Chancen und Herausforderungen und die Rolle des Parlaments“ am 04.06.2019
- Gespräch mit einer Delegation aus Taiwan am 24.06.2019
- Klima-Dialog mit verschiedenen Klimaschutz-Akteuren am 16.10.2019
- Gespräch mit einer Delegation von Umweltaktivisten aus der Region Kurdistan-Irak am 23.10.2019
- Gespräch mit dem Minister für nachhaltige Entwicklung und Tourismus von Montenegro, Pavle Radulović, am 24.10.2019
- Gespräch mit einer Delegation aus Südkorea zum Thema Atomausstieg der Bundesregierung und über erneuerbare Energien am 25.11.2019
- Gespräch mit Vertretern der Umweltverbände im Vorfeld der UN-Klimakonferenz (COP 25) in Madrid im Dezember 2019 am 28.11.2019

2020

- Gespräch mit jungen Diplomatinen und Diplomaten zum Thema Klimawandel am 03.03.2020
- Gespräch mit Prof. Antonio Andrioli zum Thema Folgen der Gentechnik und von Glyphosat in Südamerika, einschl. Folgen des Mercosur-Abkommens, am 05.03.2020.